

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels,
Richard Bayha, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/5138 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

**und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6060 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

A. Problem

Das Weinrecht der EU wird durch die Verordnungen über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (Weinmarktordnung) bestimmt. Nur insoweit ist Raum für das nationale Weinrecht, das bereits im wesentlichen aus Weingesetz (WG) und Weinwirtschaftsgesetz (WWirtG) (und den dazu erlassenen deutschen Verordnungen) besteht.

Nachdem die Zuständigkeit für das Weingesetz im April 1991 vom Bundesminister für Gesundheit auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen worden war, konnte in einer Kodifizierung Weinwirtschaftsgesetz und Weingesetz zusammengefaßt werden, wobei die Ausrichtung an den Stufen der Weinmarktordnung erfolgte.

Das Weingesetz aus dem Jahre 1971 entspricht in seiner Struktur und Konzeption nicht mehr den Anforderungen des Binnenmark-

tes und ist wegen seiner zahllosen Änderungen für die Betroffenen nur noch schwer nachvollziehbar.

Ferner entsprechen einzelne Vorschriften des bisherigen Weingesetzes nicht mehr den Anforderungen der Weinwirtschaft.

Im bisherigen Weinrecht waren technische Detailfragen von geringerer weinbaupolitischer Bedeutung geregelt, die häufiger an Änderungen der Weinmarktordnung oder veränderte Markterfordernisse angepaßt werden mußten.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden — unter Beachtung der Struktur der Weinmarktordnung — Weingesetz und Weinwirtschaftsgesetz zu einer Kodifikation zusammengefaßt und neu strukturiert.

Die Landesregierungen werden verpflichtend ermächtigt, durch Rechtsverordnungen — gegebenenfalls für Qualitätsgruppen differenzierte — Hektarhöchstserträge festzusetzen. Die den zulässigen oder als Wein überlagerten Gesamthektarertrag übersteigende Erntemenge (Übermenge) darf nur bis zur Höchstgrenze von 20 % versektet oder als Wein überlagert werden. Die übersteigende Menge ist zu destillieren.

Es wird ein neuer QbA-Typ (Qualitätswein garantierten Ursprungs) zugelassen.

Im Sinne einer vom Ausschuß gewünschten „Entkriminalisierung“ werden die Straf- und Bußgeldvorschriften neu strukturiert.

Durch die entsprechende Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann die Bundesregierung eine schnelle Anpassung an die EU-Regeln vornehmen. Damit wird den Betroffenen die Orientierung erleichtert und zur Vereinfachung beigetragen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ergeben sich keine weiteren zusätzlichen Aufgaben oder Kosten für die Bundesverwaltung und den Bundeshaushalt.

Ob Ländern und Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Weise die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Gesetzes Gebrauch machen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise sind nicht zu erwarten, da die materiellen Änderungen die Erzeugungskosten nicht unmittelbar beeinflussen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5138 — für erledigt zu erklären,
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6060 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
3. die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 31. Dezember 1995 einen Bericht über die Absatzförderung für Wein vorzulegen, der aufgrund der Überprüfung von Aufbau, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Effizienz des Deutschen Weinfonds und seiner Gremien entsprechende Vorschläge zur Weiterentwicklung der Institutionen und für konzeptionell neue Ansätze der Absatzförderung für Weinbauerzeugnisse enthalten soll,
4. die Bundesregierung aufzufordern, sich bei der Beratung der Vorschläge der EU-Kommission zur Reform der Weinmarktordnung im Sinne ihrer „Mitteilung vom 9. März 1994“ (Ausschuß-Drucksache 12/767) gegen die für den deutschen Weinbau existenzgefährdenden Zielsetzungen zu wenden,
5. die Bundesregierung aufzufordern, in diesem Zusammenhang bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß in der Etikettierung von Sekt die Herkunft der verwendeten Grundweine anzugeben ist und entsprechende bezeichnungrechtliche Differenzierungen erlaubt werden.

Bonn, den 9. März 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Egon Susset

Berichterstatter

Gudrun Weyel

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

— Drucksache 12/6060 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform des Weinrechts**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform des Weinrechts**

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Weingesetz**

**Artikel 1
Weingesetz**

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Weinanbaugebiet

- § 1 unverändert
- § 2 unverändert
- § 3 unverändert

2. Abschnitt

2. Abschnitt

Anbauregeln

Anbauregeln

- § 4 Rebanlagen
- § 5 Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen
- § 6 Wiederbepflanzungen
- § 7 Neuanpflanzungen, Anbaueignung
- § 8 Entfernung unzulässiger Anpflanzungen
- § 9 Hektarertrag
- § 10 Übermenge
- § 11 Destillation
- § 12 Ermächtigungen

- § 4 unverändert
- § 5 unverändert
- § 6 unverändert
- § 7 unverändert
- § 8 unverändert
- § 9 unverändert
- § 10 unverändert
- § 11 unverändert
- § 12 unverändert

3. Abschnitt

3. Abschnitt

Verarbeitung

Verarbeitung

- § 13 Behandlungsverfahren und Behandlungsmittel
- § 14 Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen
- § 15 Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung
- § 16 *Verschnitt von Weinarten*

- § 13 unverändert
- § 14 unverändert
- § 15 unverändert
- § 16 (alt) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 17 Inverkehrbringen und Verarbeiten	§ 16 Inverkehrbringen und Verarbeiten
4. Abschnitt Qualitätswein b.A.	4. Abschnitt Qualitätswein b.A.
§ 18 Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat	§ 17 Qualitätswein b.A.
§ 19 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b.A.	§ 18 Qualitätswein garantierten Ursprungs
§ 20 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat	§ 19 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b.A. und bestimmter Qualitätsschaumweine
§ 21 Ermächtigungen	§ 20 unverändert
	§ 21 unverändert
5. Abschnitt Bezeichnung	5. Abschnitt Bezeichnung
§ 22 Landwein	§ 22 unverändert
§ 23 Geographische Bezeichnungen	§ 23 unverändert
§ 24 Bezeichnungen und sonstige Angaben	§ 24 unverändert
§ 25 Verbot zum Schutz vor Täuschung	§ 25 unverändert
§ 26 Bezeichnungsschutz, Schutz vor Verwechslung	§ 26 unverändert
6. Abschnitt Überwachung	6. Abschnitt Überwachung
§ 27 Vorschriftswidrige Erzeugnisse	§ 27 unverändert
§ 28 Besondere Verkehrsverbote	§ 28 unverändert
§ 29 Weinbuchführung	§ 29 unverändert
§ 30 Begleitpapiere	§ 30 unverändert
§ 31 Allgemeine Überwachung	§ 31 unverändert
	§ 32 Rückstandsbeobachtungen bei geernteten Weintrauben
§ 32 Meldungen	§ 33 Meldungen
§ 33 Verwendung von Einzelangaben	§ 34 Verwendung von Einzelangaben
7. Abschnitt Einfuhr	7. Abschnitt Einfuhr
§ 34 Einfuhr	§ 35 Einfuhr
§ 35 Überwachung bei der Einfuhr	§ 36 unverändert
8. Abschnitt Absatzförderung	8. Abschnitt Absatzförderung
§ 36 Deutscher Weinfonds	§ 37 unverändert
§ 37 Vorstand	§ 38 unverändert
§ 38 Aufsichtsrat	§ 39 Aufsichtsrat
§ 39 Verwaltungsrat	§ 40 Verwaltungsrat
§ 40 Satzung	§ 41 unverändert
§ 41 Aufsicht	§ 42 unverändert
§ 42 Abgabe für den Weinfonds	§ 43 unverändert
§ 43 Erhebung der Abgabe	§ 44 unverändert
§ 44 Wirtschaftsplan	§ 45 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 45 Abgabe für die gebietliche Absatzförderung	§ 46 unverändert
§ 46 Unterrichtung und Abstimmung	§ 47 unverändert
9. Abschnitt	9. Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften	Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 47 Strafvorschriften	§ 48 unverändert
§ 48 Strafvorschriften	§ 49 unverändert
§ 49 Bußgeldvorschriften	§ 50 unverändert
§ 50 Ermächtigungen	§ 51 unverändert
§ 51 Einziehung	§ 52 unverändert
10. Abschnitt	10. Abschnitt
Schlußbestimmungen	Schlußbestimmungen
§ 52 Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts	§ 53 unverändert
§ 53 Übertragung von Ermächtigungen	§ 54 unverändert
§ 54 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	§ 55 unverändert
§ 55 Übergangsregelungen	§ 55 unverändert
§ 56 Fortbestehen anderer Vorschriften	§ 57 unverändert

1. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck**

(1) Dieses Gesetz regelt den Anbau, das Verarbeiten, das Inverkehrbringen und die Absatzförderung von Wein und sonstigen Erzeugnissen des Weinbaus, soweit dies nicht in für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 4 bis 12 und der §§ 29 und 30 sowie der auf Grund der vorstehend genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen, nicht für das Verarbeiten und das Inverkehrbringen von

1. Weintrauben, die nicht zur Herstellung von Erzeugnissen bestimmt sind,
2. Traubensaft,
3. konzentriertem Traubensaft und
4. Weinessig.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1. Erzeugnisse: die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft genannten Erzeugnisse des Weinbaus ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie weinhaltige Getränke,

1. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

unverändert

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| 2. Weinhaltige Getränke: unter Verwendung <i>anderer Erzeugnisse</i> hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholische Getränke, wenn der Anteil der Erzeugnisse im fertigen Getränk mehr als 50 vom Hundert beträgt und bei der <i>Verarbeitung</i> eine Gärung nicht stattgefunden hat, | 2. Weinhaltige Getränke: unter Verwendung von Erzeugnissen des Weinbaus hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende nicht aromatisierte alkoholische Getränke, wenn der Anteil der Erzeugnisse im fertigen Getränk mehr als 50 vom Hundert beträgt und bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat, |
| 3. Inländischer Wein: im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellter Wein, | 3. unverändert |
| 4. <i>Inländische Erzeugnisse: im Inland hergestellte Erzeugnisse,</i> | 4. alt entfällt |
| 5. Gemeinschaftserzeugnisse: in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse, | 4. Gemeinschaftserzeugnisse: in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse, |
| 6. Drittlandserzeugnisse: in Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören (<i>Drittländer</i>), hergestellte Erzeugnisse, | 5. Erzeugnisse aus Vertragsstaaten: in Staaten, die — ohne Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu sein — Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaaten) sind, hergestellte Erzeugnisse, |
| 7. Ertragsrebläche: die bestockte Rebläche vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung, | 6. Drittlandserzeugnisse: in Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und die nicht Vertragsstaaten sind , hergestellte Erzeugnisse, |
| 8. Hektarertrag: der in Weintrauben-, Traubenmost- oder Weinmengen festgesetzte Ertrag je Hektar Ertragsrebläche, | 7. unverändert |
| 9. Gesamthektarertrag: Summe der Hektarerträge der einzelnen im Ertrag stehenden Reblächen eines Weinbaubetriebes, | 8. unverändert |
| 10. Verarbeiten: Herstellen, <i>Behandeln, Zusetzen, Verschneiden</i> , Abfüllen und Umfüllen, | 9. unverändert |
| 11. Herstellen: jedes Behandeln, Verschneiden, Verwenden und jedes sonstige Handeln, durch das bei einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird; Lagern ist Herstellen nur, soweit dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, um dadurch auf das Erzeugnis einzuwirken, | 10. Verarbeiten: Herstellen, Abfüllen und Umfüllen, |
| 12. Behandeln: das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren, | 11. unverändert |
| 13. Zusetzen: das Hinzufügen von Stoffen mit Ausnahme des Verschneidens; Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Verarbeitung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt, | 12. unverändert |
| | 13. unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
14. Verschneiden: das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, <i>es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist,</i>	14. Verschneiden: das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander,
15. Abfüllen: das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als 60 Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird,	15. unverändert
16. Verwenden: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem anderen Erzeugnis,	16. unverändert
17. Verwerten: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist,	17. Verwerten: jedes Verarbeiten eines Erzeugnisses zu einem anderen Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist,
18. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; nicht als Inverkehrbringen gilt das Anstellen eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer,	18. unverändert
19. Einfuhr: Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren (Drittlandserzeugnissen) in das Inland,	19. Einfuhr: Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren (Drittlandserzeugnissen) und von Waren aus Vertragsstaaten (Erzeugnisse aus Vertragsstaaten in das Inland,
20. Ausfuhr: Verbringen von Gemeinschaftswaren (Gemeinschaftserzeugnissen) in ein Drittland,	20. Ausfuhr: Verbringen von Gemeinschaftswaren (Gemeinschaftserzeugnissen) in einen Vertragsstaat oder in ein Drittland,
21. Begleitpapiere: die nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder auf Grund dieses Gesetzes für die Beförderung von Erzeugnissen im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Dokumente,	21. unverändert
22. Lage: eine bestimmte Rebfläche (Einzellage), oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage), aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtungen hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind,	22. unverändert
23. Bereich: eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinanderliegenden Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind.	23. unverändert

§ 3

Weinanbaugebiet

(1) Für Qualitätswein *b.A.* werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:

1. Ahr,
2. Baden,
3. Franken,
4. Hessische Bergstraße,

§ 3

Weinanbaugebiet

(1) Für Qualitätswein **bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b.A.)** werden folgende bestimmte Anbaugebiete festgelegt:

1. Ahr,
2. Baden,
3. Franken,
4. Hessische Bergstraße,

Entwurf

5. Mittelrhein,
6. Mosel-Saar-Ruwer,
7. Nahe,
8. Pfalz,
9. Rheingau,
10. Rheinhessen,
11. Saale-Unstrut,
12. Sachsen,
13. Württemberg.

In diesen Gebieten ist auch der Anbau von Reben zur Erzeugung von Tafelwein zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Weinbaugebiete und Untergebiete für Tafelwein,
2. Gebiete für die Bezeichnung von Landwein festzulegen.

(3) Die in Absatz 1 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegten Gebiete bilden zusammen das deutsche Weinanbaugebiet.

(4) Die Landesregierungen grenzen durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannten und die in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 festgelegten Gebiete ab.

2. ABSCHNITT Anbauregeln

§ 4

Rebanlagen

(1) Zur Herstellung von inländischem Wein und anderen Erzeugnissen aus inländischen Weintrauben dürfen für andere Zwecke als zur Destillation nur solche Weintrauben verwendet werden, die vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Rebflächen im Inland erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.

(2) Erzeugnisse aus Weintrauben von Rebpflanzungen, die entgegen den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgenommen worden sind, sind bis zum

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. Mittelrhein,
6. Mosel-Saar-Ruwer,
7. Nahe,
8. Pfalz,
9. Rheingau,
10. Rheinhessen,
11. Saale-Unstrut,
12. Sachsen,
13. Württemberg.

In diesen Gebieten ist auch der Anbau von Reben zur Erzeugung von Tafelwein zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert
2. Gebiete für die Bezeichnung von Landwein festzulegen. **Die Gebiete nach Satz 1 sind in Anlehnung an herkömmliche geographische Begriffe für solche geographischen Räume festzulegen, in denen traditionell Weinbau betrieben wird.**

(3) unverändert

(4) unverändert

2. ABSCHNITT Anbauregeln

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

31. August des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. Die Destillation ist der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung durch Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Für Mengen, die der Destillationspflicht nach Satz 1 unterliegen, ist die Gewährung von öffentlichen Beihilfen und Prämien ausgeschlossen.

(3) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes eine jenseits der Grenze belegene grenznahe Rebfläche, kann die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, daß dieser oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5

Anerkennung der für Qualitätswein b.A. geeigneten Rebflächen

Rebflächen in den in § 3 Abs. 1 genannten bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet.

§ 6

Wiederbepflanzungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut Vorschriften über die Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechtes zum Anbau von Weinreben zur Rebenpflanzguterzeugung zu erlassen.

(2) *Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen für die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von Steillagen auf Flachlagen.*

§ 5

unverändert

§ 6

Wiederbepflanzungen

(1) unverändert

(2) **Die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes**

1. **von einer Fläche mit einer Hangneigung von mehr als 30 vom Hundert (Steillage) auf eine Fläche mit einer Hangneigung von weniger als 30 vom Hundert (Flachlage) oder**
2. **aus einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet,**

ist nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann insbesondere zur Sicherung der Qualität oder zur Erhaltung der Weinbaustruktur in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten abweichend von

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. vorschreiben, daß Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Rebflächen vorgenommen werden dürfen,
2. zulassen, daß *im Rahmen des Absatzes 2* ein Wiederbepflanzungsrecht auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann; in der Rechtsverordnung sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung festzulegen.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen nach Nummer 1 treffen oder Zulassungen nach Nummer 2 aussprechen kann.

§ 7

Neuanpflanzungen, Anbaueignung

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Rebflächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen,
2. in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz als Rebflächen ausgewiesen werden, soweit dies zur wertgleichen Abfindung nach § 44 des Flurbereinigungsgesetzes oder § 58 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich ist,
3. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nach Absatz 1 zu regeln und dabei insbesondere die Anforderungen an die Grundstücke und die Vermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Weines festzulegen,

Satz 1 die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von Steillagen auf Flachlagen oder aus einem bestimmten Anbauggebiet in ein anderes bestimmtes Anbauggebiet genehmigen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. unverändert
2. zulassen, daß ein Wiederbepflanzungsrecht auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann; in der Rechtsverordnung sind die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übertragung festzulegen.

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen nach Nummer 1 treffen oder Zulassungen nach Nummer 2 aussprechen kann.

§ 7

Neuanpflanzungen, Anbaueignung

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Rebflächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. bestimmt sind und die

1. unverändert
2. in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz als Rebflächen ausgewiesen werden, soweit dies zur wertgleichen Abfindung nach § 44 des Flurbereinigungsgesetzes oder § 58 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich ist, **oder**
3. unverändert

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nach Absatz 1 zu regeln und dabei insbesondere die Anforderungen an die Grundstücke **hinsichtlich ihrer Eignung zur Erzeugung von Qualitätswein b.A.** und die Vermarktungsmöglichkeiten des erzeugten Weines festzulegen,

Entwurf

2. die Voraussetzungen für die Eignung eines Grundstücks zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. zu regeln,
3. Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 1 zuzulassen,
4. das Verfahren zur Feststellung, daß die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 vorliegen, sowie das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung zu regeln.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. zur Steigerung der Qualität,
2. zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b.A. oder
3. zur Verbesserung der Vermarktung

über die durch Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen hinaus weitere Voraussetzungen für die Anbaueignung eines Grundstückes festlegen.

§ 8

Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen, die entgegen den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ohne Recht auf Wiederbepflanzung vorgenommen wurden, und nicht genehmigte Neuanpflanzungen sind zu entfernen.

(2) Die zuständige Behörde *kann* anordnen, daß Wiederbepflanzungen, die entgegen

1. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder
2. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 getroffenen Anordnung oder ausgesprochenen Zulassung

vorgenommen worden sind, zu entfernen sind.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. die Voraussetzungen für die Eignung eines Grundstücks zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. zu regeln **und dabei insbesondere vorzusehen, daß der Traubenmost der auf dem Grundstück geernteten Weintrauben bestimmter Rebsorten einen festgesetzten Mindestgehalt an natürlichem Alkohol erwarten lassen muß,**

3. unverändert

4. unverändert

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung der Qualität die Voraussetzungen und das Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten zu regeln.

(4) unverändert

§ 8

Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen, die entgegen den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft ohne Recht auf Wiederbepflanzung vorgenommen wurden, und nicht genehmigte Neuanpflanzungen sind zu entfernen. **Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, daß abweichend von Satz 1 nicht genehmigte Neuanpflanzungen nicht zu entfernen sind.**

(2) Die zuständige Behörde **soll** anordnen, daß Wiederbepflanzungen, die entgegen

1. § 6 Abs. 2 Satz 1,
2. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder

3. unverändert

vorgenommen worden sind, zu entfernen sind.

Entwurf

§ 9

Hektarertrag

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nur in einer Menge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht. Ist in Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 1 ein Hektarertrag für

1. einzelne Anbaugelände oder Teile von Anbaugeländen,
2. Rebsorten oder Rebsortengruppen oder
3. Qualitätswein b.A., Qualitätswein mit Prädikat oder Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein

gesondert festgesetzt, so ist der Gesamthektarertrag für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. Ein Ausgleich zwischen den gesondert zu berechnenden Gesamthektarerträgen ist nicht zulässig.

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein fest. *Der Hektarertrag darf den Durchschnitt der zehn dem Jahr der Festsetzung vorangegangenen Ernten nicht übersteigen.* Wird der Hektarertrag nach Satz 1 für Traubenmost oder Wein festgesetzt, so ist er auf die zu ihrer Herstellung verwandten Erzeugnisse entsprechend anzuwenden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann über in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Kriterien hinaus der Hektarertrag für *Qualitätswein b.A., Qualitätswein mit Prädikat und Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein* unterschiedlich festgesetzt werden. Wird für *Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein* ein gesonderter Hektarertrag festgesetzt, so darf dieser 150 Hektoliter nicht übersteigen.

(4) *Ist in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 für Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein ein Hektarertrag gesondert festgesetzt, so findet dieser nur für Weinbaubetriebe Anwendung, die der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung vor der jeweiligen Ernte*

1. einen mehrere Jahre gültigen Liefervertrag mit einem Hersteller von Qualitätsschaumwein oder
2. eine schriftliche Erklärung, in der die eigene Herstellung von Qualitätsschaumwein verbindlich zugesichert wird,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 9

Hektarertrag

(1) Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nur in einer Menge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, die dem Gesamthektarertrag des Weinbaubetriebes entspricht. Ist in Rechtsverordnungen nach **Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1** ein Hektarertrag für

1. unverändert
2. unverändert
3. **Tafelwein**, Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein mit Prädikat (**Qualitätsgruppen**)

gesondert festgesetzt, so ist der Gesamthektarertrag für die entsprechenden Rebflächen jeweils gesondert zu berechnen. Ein Ausgleich zwischen den gesondert zu berechnenden Gesamthektarerträgen ist nicht zulässig. **Soweit nach Satz 2 Nr. 3 ein Hektarertrag gesondert festgesetzt worden ist, ist die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge bis zum 15. Dezember des Erntejahres vorzunehmen. Eine Herabstufung nach diesem Zeitpunkt hat keine Erhöhung der einzelnen Gesamthektarerträge zur Folge.**

(2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein fest. Wird der Hektarertrag nach Satz 1 für Traubenmost oder Wein festgesetzt, so ist er auf die zu ihrer Herstellung verwandten Erzeugnisse entsprechend anzuwenden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 kann über **die** in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Kriterien hinaus der Hektarertrag für **Qualitätsgruppen** unterschiedlich festgesetzt werden. Wird **der** Hektarertrag für **Qualitätsgruppen unterschiedlich** festgesetzt, so darf dieser für **Tafelwein** 150 Hektoliter nicht übersteigen.

(4) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

vorlegen. Der Vertrag nach Satz 1 Nr. 1 und die Erklärung nach Satz 1 Nr. 2 müssen Angaben enthalten, aus welchen Rebsorten und von welchen Rebflächen der Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein gewonnen werden soll.

§ 10

Übermenge

(1) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um nicht mehr als 20 vom Hundert, so darf die übersteigende Menge (Übermenge) nur

1. im eigenen Betrieb zur Weinerzeugung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert oder
2. destilliert werden.

Für Mitglieder einer Winzergenossenschaft oder einer *anerkannten* Erzeugergemeinschaft anderer Rechtsform können die Weinerzeugung und die Lagerung nach Satz 1 Nr. 1 oder die Destillation nach Satz 1 Nr. 2 durch den Erzeugerzusammenschluß vorgenommen werden, soweit die Mitglieder zur Ablieferung der gesamten Ernte einer Rebfläche an den Erzeugerzusammenschluß verpflichtet sind.

(2) Ist in einem der folgenden Erntejahre die Erntemenge des Weinbaubetriebes geringer als der Gesamthektarertrag, so darf abweichend von Absatz 1 eine der Differenz entsprechende Menge aus der gelagerten Übermenge an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden. Eine Übermenge darf auch ganz oder teilweise anstelle des Gesamthektarertrages eines Jahrgangs an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Werden Übermengen mit Mengen aus Gesamthektarerträgen vermischt, so darf nach dem Vermischen der den Gesamthektarerträgen entsprechende Teil der Mischung an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

§ 11

Destillation

(1) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um mehr als 20 vom Hundert, so darf die Menge, die diesen Wert überschreitet, nur zur

§ 10

Übermenge

(1) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 um nicht mehr als 20 vom Hundert, so darf die übersteigende Menge (Übermenge) nur

1. unverändert
2. im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b.A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert oder
3. destilliert werden.

Für Mitglieder einer Winzergenossenschaft oder einer Erzeugergemeinschaft anderer Rechtsform können die Weinerzeugung und die Lagerung nach Satz 1 Nr. 1, **die Herstellung und die Lagerung von Qualitätsschaumwein b.A. nach Satz 1 Nr. 2** oder die Destillation nach Satz 1 Nr. 3 durch den Erzeugerzusammenschluß vorgenommen werden, soweit die Mitglieder zur Ablieferung der gesamten Ernte einer Rebfläche an den Erzeugerzusammenschluß verpflichtet sind.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 11

Destillation

(1) Übersteigt in einem Weinbaubetrieb die Erntemenge den Gesamthektarertrag im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 2 um mehr als 20 vom Hundert, so darf die Menge, die diesen Wert überschreitet, nur zur

Entwurf

Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und ist bis zum 31. August des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Destillation ist der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung durch Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Kommt ein Betrieb diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist für Erzeugnisse des Betriebes die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer so lange ausgeschlossen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist. Für Mengen, die der Destillationspflicht nach Satz 1 unterliegen, ist die Gewährung von öffentlichen Beihilfen und Prämien ausgeschlossen.

(2) Werden in Absatz 1 Satz 1 genannte Mengen mit Mengen aus Gesamthektarerträgen vermischt, so darf nach dem Vermischen der den Gesamthektarerträgen entsprechende Teil der Mischung an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann, zur Vermeidung witterungsbedingter unbilliger Härten in Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 genehmigen, daß die dort genannte Menge ganz oder teilweise an Stelle des Gesamthektarertrages des betreffenden Jahrganges an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf. Die Genehmigung nach Satz 1 kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden.

§ 12

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für

1. die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2,
2. die Umrechnung von
 - a) Weintraubenmengen in Weinmostmengen und Weinmengen und
 - b) Weinmostmengen in Weinmengen,
3. die Weinerzeugung im Sinne von § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2,
4. das Abgeben an andere, das Verwenden und das Verwerten von Übermengen im Sinne von § 10 Abs. 2 und
5. das Abgeben an andere, das Verwenden oder das Verwerten des Teiles der Mischung im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2, der an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf und

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Weinbereitung im eigenen Betrieb verwendet werden und ist bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu destillieren. § 10 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Destillation ist der zuständigen Behörde zusammen mit der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bestandsmeldung durch Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Kommt ein Betrieb diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist für Erzeugnisse des Betriebes die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer so lange ausgeschlossen, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist. **Der durch die Destillation hergestellte Alkohol ist ausschließlich zu industriellen Zwecken zu verwenden.** Für Mengen, die der Destillationspflicht nach Satz 1 unterliegen, ist die Gewährung von öffentlichen Beihilfen und Prämien ausgeschlossen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 12

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen und das Verfahren für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
6. die Durchführung der Destillation im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2.	6. die Durchführung der Destillation im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2.
(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 8, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche im Falle von Flurbereinigungen zu erlassen.	(2) unverändert
(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung	(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung
1. zulassen, daß die §§ 9 bis 11 sowie die nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen auf Weinbaubetriebe, die sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich verpflichten, für mehrere Jahre keinen Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. zu erzeugen, für die Dauer der Verpflichtung keine Anwendung finden,	1. unverändert
2. in einzelnen Jahren bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres abweichend von § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 den jeweils dort genannten Wert auf bis zu 50 vom Hundert erhöhen, wenn	2. unverändert
a) sowohl die Weinqualität als auch die Erntemengen des betreffenden Jahrganges den langjährigen Durchschnitt deutlich übersteigen und	
b) der auf Grund der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Weinerzeugungs- und Bestandsmeldungen berechnete Bestand an Erzeugnissen eines bestimmten Anbaugebietes oder von Teilen eines bestimmten Anbaugebietes die Summe der Gesamthektarerträge des betreffenden Gebietes unterschreitet,	
3. zulassen, daß Weinbaubetriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse verfügen, Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben dürfen,	3. unverändert
4. zulassen, daß bei Winzergenossenschaften und <i>anerkannten</i> Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3 gelten und haben dabei vorzuschreiben, daß	4. zulassen, daß bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des Absatzes 1 und der Nummern 1 bis 3 gelten und haben dabei vorzuschreiben, daß diese Vorschrift nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Bereiches belegen sind,
a) <i>die Rücklieferung von Erzeugnissen aus Übermengen an Mitglieder nicht zulässig ist und</i>	
b) diese Vorschrift nur auf Rebflächen Anwendung findet, die innerhalb eines Bereiches belegen sind,	

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 regeln.

5. unverändert

(4) Soweit die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 4 Gebrauch machen, haben sie in den Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu gewährleisten.

(4) Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des Absatzes 3 Nr. 4 Gebrauch machen, können sie in der Rechtsverordnung zulassen, daß abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 die in Absatz 3 Nr. 4 genannten Erzeugerzusammenschlüsse Übermengen zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder abgeben dürfen.

(5) Soweit die Landesregierungen von den Ermächtigungen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 4 sowie von der Ermächtigung des Absatzes 4 Gebrauch machen, haben sie in den Rechtsverordnungen die näheren Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, um die Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu gewährleisten.

3. ABSCHNITT Verarbeitung

3. ABSCHNITT Verarbeitung

§ 13

§ 13

Behandlungsverfahren und Behandlungsmittel**Behandlungsverfahren und Behandlungsmittel**

(1) Das Anwenden von Behandlungsverfahren und das Zusetzen von Stoffen sind nur zulässig, soweit dies in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zugelassen oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist.

(1) unverändert

(2) Ein unbeabsichtigtes und bei guter fachlicher Praxis technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen dem Verarbeiten, Abfüllen, Verschließen oder Lagern dienenden Gegenständen auf *den Wein und die zu seiner Verarbeitung verwendeten Erzeugnisse* ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenklich geringe Anteile handelt.

(2) Ein unbeabsichtigtes und bei guter fachlicher Praxis technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen dem Verarbeiten, Abfüllen, Verschließen oder Lagern dienenden Gegenständen auf Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenklich geringe Anteile handelt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse

1. das Anwenden von Behandlungsverfahren oder das Zusetzen von Stoffen zuzulassen oder einzuschränken,

1. unverändert

2. Reinheitsanforderungen für die zugesetzten Stoffe festzulegen,

2. unverändert

3. vorzuschreiben, daß in Erzeugnissen bestimmte Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen,

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. zu bestimmen,

- a) daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar oder als verbotenes Zusetzen anzusehen ist,
- b) welche Anteile gering im Sinne des Absatzes 2 sind und
- c) daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen nicht zugelassener Stoffe nicht als verbotenes Zusetzen anzusehen ist,

5. *das Abgeben an andere, das Verwenden oder das Verwerten des Teiles der Mischung im Sinne von § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2, der an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf, und*

(4) Soweit auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2, 4 oder 5 keine Vorschriften erlassen worden sind, sind die auf Grund des § 12 Abs. 2 Nr. 1, des § 31 Abs. 2 und des § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.

(5) Für Rückstände in und auf Weintrauben sind § 14 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die auf Grund des § 9 Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.

§ 14

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist, vorzuschreiben, daß

1. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für das Verarbeiten, Lagern oder Befördern von Erzeugnissen benutzt werden,
 - a) bestimmten hygienischen Anforderungen genügen müssen,
 - b) aus Werkstoffen bestimmter Art oder Zusammensetzung nicht verwendet werden dürfen,
 - c) soweit sie bereits einmal benutzt worden sind, nur verwendet werden dürfen, wenn sie zuvor ausnahmslos für Lebensmittel oder für bestimmte Lebensmittel benutzt worden sind,
2. Behältnisse eine auf ihre Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift tragen müssen,
3. Räume, die für das Verarbeiten oder das Lagern benutzt werden oder dem Inverkehrbringen dienen, bestimmten hygienischen Anforderungen genügen müssen.

4. unverändert

5. **das Verwenden von Gegenständen aus bestimmten Stoffen zu verbieten, wenn zu befürchten ist, daß gesundheitlich nicht unbedenkliche Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes in ein Erzeugnis übergehen.**

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 15

§ 15

Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung**Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist,

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist,

1. das Erhöhen des vorhandenen oder potentiellen natürlichen Alkoholgehaltes der Erzeugnisse zuzulassen,
2. das Süßen der Erzeugnisse zuzulassen,
3. die Voraussetzungen und Anforderungen an das Erhöhen des Alkoholgehaltes und das Süßen, einschließlich der dazu anwendbaren Methoden, zu regeln,

1. unverändert
2. unverändert
3. **vorbehaltlich der Nummern 4 bis 6** die Voraussetzungen und Anforderungen an das Erhöhen des Alkoholgehaltes und das Süßen, einschließlich der dazu anwendbaren Methoden, zu regeln,

4. das Umrechnungsverfahren für das Ermitteln der Alkoholgehalte festzulegen.

4. **eine durch das Erhöhen des Alkoholgehaltes bedingte Volumenänderung eines Erzeugnisses zu begrenzen,**
5. **vorzuschreiben, daß das Erhöhen des Alkoholgehaltes eines Erzeugnisses nicht zur Folge haben darf, daß dessen Gesamtalkoholgehalt einen bestimmten Wert übersteigt,**
6. **den Gesamtalkoholgehalt der zum Süßen verwendeten Erzeugnisse zu begrenzen und vorzuschreiben, daß durch das Süßen der Gesamtalkoholgehalt des gesüßten Erzeugnisses um nicht mehr als 2 Volumenprozent erhöht werden darf,**

7. unverändert

§ 16

§ 16 alt

Verschnitt von Weinarten

entfällt

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen Weißweintrauben und die aus ihnen hergestellten Moste, Maischen und Weine nicht mit Rotweintrauben und den aus diesen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung das Herstellen eines Weines von blaß- bis hellroter Farbe (Rotling) durch das Verschneiden von Weintrauben oder Maischen weißer und roter Rebsorten zulassen, sofern es sich dabei um ein traditionelles Verfahren handelt; dabei sind die für das Herstellen von Rotling geeigneten Rebsorten festzulegen. Aus solchen Verschnitten hergestellter Most und Wein darf nur mit Most und Wein derselben Art verschnitten werden.

§ 17

§ 16

Inverkehrbringen und Verarbeiten

unverändert

(1) Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von gesundheitlich unbedenklicher Beschaffenheit und zum Verzehr geeignet sind.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen oder es zur Erhaltung der Eigenart der Erzeugnisse erforderlich ist, Vorschriften über das Verarbeiten und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen zu erlassen. Es kann dabei insbesondere vorschreiben, daß

1. für das Verarbeiten nur bestimmte Erzeugnisse verwendet werden dürfen,
2. beim Verarbeiten nur bestimmte Lebensmittel, die keine Erzeugnisse sind, zugesetzt werden dürfen,
3. mit dem Verarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die für das Verarbeiten bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung eingetragen sind,
4. das gesamte Verarbeiten oder bestimmte Verarbeitungsschritte in demselben Betrieb vorzunehmen sind.

4. ABSCHNITT

Qualitätswein b.A.

§ 18

Qualitätswein b.A. und Qualitätswein
mit Prädikat

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett, Spätlese oder Auslese müssen mindestens 7 Volumenprozent vorhandenen Alkohol, Qualitätsweine mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein müssen mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol aufweisen.

(2) *Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Weintrauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Weintrauben folgenden 1. März abgefüllt an andere abgegeben werden.*

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen

1. das Herstellen eines Qualitätsweins b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes zulässig ist,
2. das Herabstufen eines Qualitätsweins b.A. auf der Erzeugerstufe vorgenommen werden darf.

(4) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht oder dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist,

4. ABSCHNITT

Qualitätswein b.A.

§ 17

Qualitätswein b.A.

(1) unverändert

(2) entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die notwendig sind, um eine optimale Qualität von Qualitätswein b.A. zu gewährleisten, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Ausdünnung, Rebschutz und Düngung; dabei können sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen; ferner können sie die Beregnung von nicht im Ertrag stehenden Rebflächen sowie zum Frostschutz zulassen,
 2. unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat; die natürlichen Mindestalkoholgehalte
 - a) können für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon unterschiedlich festgesetzt werden,
 - b) dürfen in der Weinbauzone A bei Qualitätswein b.A. nicht unter 7,0 Volumenprozent, bei Qualitätswein mit Prädikat nicht unter 9,5 Volumenprozent liegen; für die bestimmten Anbaugebiete Ahr, Mittelrhein, Mosel-Saar-Ruwer, Saale-Unstrut und Sachsen darf für bestimmte Rebsorten und für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bei Qualitätswein b.A. bis auf 6,0 Volumenprozent, bei Qualitätswein mit Prädikat bis auf 9,0 Volumenprozent herabgesetzt werden,
 - c) dürfen in der Weinbauzone B bei Qualitätswein b.A. nicht unter 8,0 Volumenprozent, bei Qualitätswein mit Prädikat nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen,
 - d) sind bei Qualitätswein mit Prädikat nach dem Prädikat abgestuft festzulegen,
 - e) für Eiswein müssen mindestens dem im jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen.
- (5) Die Landesregierungen stellen durch Rechtsverordnung die Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein b.A. geeigneten Rebsorten auf.

(4) unverändert

§ 18

Qualitätswein garantierten Ursprungs

(1) Qualitätswein garantierten Ursprungs ist ein Qualitätswein b.A. mit einheitlichem Geschmackstyp, der die in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 festgelegten besonderen Erzeugungsvorschriften und besonderen sensorischen und analytischen Anforderungen erfüllt.

(2) Die Landesregierungen können zur Wahrung des typischen Charakters der Weine und der Schaumweine oder, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

entgegenstehen, durch Rechtsverordnung jeweils für ein einzelnes geographisches Herkunftsgebiet im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b über die für Qualitätswein b.A. allgemein geltenden Vorschriften hinaus

1. für die Herstellung von Qualitätswein garantierten Ursprungs besondere Erzeugungsvorschriften erlassen und
2. besondere analytische und sensorische Anforderungen an Qualitätswein garantierten Ursprungs festsetzen.

(3) Sind Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen worden, dürfen zur Angabe der Herkunft eines Weines und eines Schaumweines oder der zu ihrer Herstellung zu verwendenden Erzeugnisse die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Bezeichnungen nur verwendet werden, wenn der Wein oder der Schaumwein den nach Absatz 2 für sein geographisches Herkunftsgebiet getroffenen Regelungen entspricht.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erlassen worden sind, zuzulassen, daß ein Qualitätswein b.A. als Qualitätswein garantierten Ursprungs bezeichnet werden darf. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann vorgesehen werden, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die Bezeichnung Qualitätswein garantierten Ursprungs verwendet werden darf.

§ 19

Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b.A.

(1) Abgefüllter inländischer Wein darf als Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein, *inländischer* Schaumwein darf als Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A., *inländischer* Likörwein darf als Qualitätslikörwein b.A., *inländischer* Perlwein darf als Qualitätsperlwein b.A. nur bezeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist.

(2) Eine amtliche Prüfungsnummer darf einem Erzeugnis nur zugeteilt werden, wenn es

1. die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist und
2. den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht.

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.

§ 19

Qualitätsprüfung der Qualitätsweine b.A. und bestimmter Qualitätsschaumweine

(1) Abgefüllter inländischer Wein darf als Qualitätswein b.A. oder Qualitätswein, **im Inland hergestellter** Schaumwein darf als Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A., **im Inland hergestellter** Likörwein darf als Qualitätslikörwein b.A., **im Inland hergestellter** Perlwein darf als Qualitätsperlwein b.A. nur bezeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist.

(2) Einem **im Inland hergestellten** Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, kann auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt werden.

(3) Eine amtliche Prüfungsnummer wird einem Erzeugnis nach Absatz 1 oder 2 zugeteilt, wenn es

1. unverändert
2. unverändert

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 20	§ 20
Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat	Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat
<p>(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit einem der Begriffe Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein nur bezeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer zuerkannt worden ist.</p> <p>(2) Ein Prädikat <i>darf</i> einem Wein <i>nur</i> zuerkannt werden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist und 2. den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht. <p>Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.</p> <p>(3) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn <i>er die in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen für die Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfüllt und</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Weinbereitung verwendeten Weintrauben in einem einzigen Bereich geerntet worden sind und 2. eine Anreicherung nicht vorgenommen worden ist. <p>(4) Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 3 aus Lesegut der folgenden Beschaffenheit hergestellt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Spätlese dürfen nur vollreife Weintrauben verwendet werden, die in einer späten Lese geerntet worden sind. 2. Bei der Auslese dürfen nur vollreife oder edelfaule Weintrauben verwendet werden. 3. Bei der Beerenauslese dürfen nur edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden. 4. Bei der Trockenbeerenauslese dürfen nur weitgehend eingeschrumpfte edelfaule Beeren verwendet werden; ist wegen besonderer Sorteneigenschaft oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch Überreife der eingeschrumpften Beeren. 5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein. <p>(5) Für die Zuerkennung der in Absatz 4 Nr. 2 bis 5 genannten Prädikate muß das Erntegut von Hand gelesen worden sein.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Ein Prädikat wird einem Wein zuerkannt, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert <p>Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.</p> <p>(3) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Für die Zuerkennung der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 genannten Prädikate muß das Erntegut von Hand gelesen worden sein.</p>

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Qualität, oder soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, vorschreiben, daß für die Zuerkennung der Prädikate Auslese oder Eiswein das Erntegut von Hand gelesen worden sein muß.

§ 21

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung und Steigerung der Qualität für Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat

1. vorzuschreiben, unter welchen weiteren Voraussetzungen die amtliche Prüfungsnummer zuzuteilen ist; dabei sind insbesondere die Anforderungen an das Erzeugnis oder seine Vorerzeugnisse und die zulässigen Verarbeitungs- und Behandlungsverfahren zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß bei Qualitätswein mit Prädikat der natürliche *Mindestalkoholgehalt* amtlich festzustellen ist,
3. das Prüfungsverfahren zu regeln,
4. vorzuschreiben, in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist,
5. vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen die amtliche Prüfungsnummer zurückzunehmen ist,
6. vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein Qualitätswein b.A. bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung zu Tafelwein herabgestuft werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 zuzulassen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen für die einzelnen Qualitätsweine b.A. durch Rechtsverordnung über die in auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Rechtsverordnungen enthaltenen Voraussetzungen hinaus weitere Grenzwerte für charakteristische Faktoren, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 21

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung und Steigerung der Qualität für Qualitätswein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A. und Qualitätswein mit Prädikat

1. unverändert
2. vorzuschreiben, daß bei Qualitätswein mit Prädikat der natürliche **Alkoholgehalt** amtlich festzustellen ist,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen ein Qualitätswein b.A. bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung zu **einem anderen Erzeugnis, insbesondere** zu Tafelwein, herabgestuft werden kann.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Die Landesregierungen bestimmen ferner durch Rechtsverordnung den Beginn der späten Lese; dabei ist die im Erntejahr bei den einzelnen Rebsorten erreichbare Reife zu berücksichtigen. Der Beginn der späten Lese darf auf keinen Termin vor dem 15. September bei Rebsorten mit frühreifenden Weintrauben und dem 1. Oktober bei den anderen Rebsorten festgesetzt werden.

(4) entfällt

5. ABSCHNITT

5. ABSCHNITT

Bezeichnung

Bezeichnung

§ 22

§ 22

Landwein

unverändert

(1) Die Bezeichnung eines Tafelweines als Landwein setzt voraus, daß

1. der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in einem Landweingebiet geerntet worden sind,
2. konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt worden ist und
3. eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist.

Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Herstellen von Landwein zulassen. In der Rechtsverordnung sind, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert.

§ 23

§ 23

Geographische Bezeichnungen

Geographische Bezeichnungen

(1) Zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse sind nur zulässig

(1) Zur Angabe der Herkunft von Erzeugnissen sind nur zulässig

1. bei Qualitätswein b.A. zusätzlich zu dem auf Grund der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebietes
 - a) die Namen von in die Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereichen,
 - b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,
2. bei Landwein die Namen von Landweingebieten,

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten.	3. unverändert
(2) Zur Angabe der Herkunft eines Qualitäts-schaumweines oder Sektes oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse sind nur die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten zulässig, soweit sie in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind.	(2) unverändert
(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(3) unverändert
1. die Voraussetzungen für die Eintragung und Bezeichnung von Lagen und Bereichen in die Weinbergsrolle festzulegen,	
2. Bestimmungen über die Zuordnung von Rebflächen zu treffen, die keiner Lage angehören.	
(4) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle; dabei sind für die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten geographischen Einheiten	(4) unverändert
1. die Abgrenzung,	
2. das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren für Eintragungen und Löschungen einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Namen,	
3. die Antragsberechtigung sowie Inhalt und Form der Anträge nach Absatz 3 Nr. 1 zur Eintragung,	
4. die Eintragungen und Löschungen von Amts wegen festzulegen.	

§ 24

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Erzeugnisse dürfen mit gesundheitsbezogenen Angaben nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden, wenn die Angaben zugelassen sind.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften zu erlassen über

1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse, insbesondere über die Art des Erzeugnisses, die Weinart, Geschmacksangaben, sowie die Angabe von natürlichen oder technischen Produktionsbedingungen, geographischen Bezeichnungen, Rebsorte, Jahrgang, Auszeichnungen, Verarbeitungsverfahren, Inhaltsstoffen, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller der Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,

§ 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen und Angaben zulässig sind,
3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen und Angaben,
4. die Verwendung bestimmter Behältnisformen für bestimmte Erzeugnisse.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers zu regeln,

1. welche Angaben bei Hinweis auf eine diätetische Eignung erlaubt oder erforderlich sind,
2. welche Beschaffenheit mit diesen Hinweisen versehene Erzeugnisse aufweisen müssen,
3. welche sonstigen gesundheitsbezogenen Angaben verwandt werden dürfen,
4. daß und in welcher Art und Weise Zusätze und Behandlungsverfahren kenntlich zu machen sind,
5. in welcher Weise vorgeschriebene Bezeichnungen und sonstige Angaben auf Behältnissen angebracht sein müssen, in denen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, und durch welche die Überwachung ermöglichende Angaben sie ergänzt werden müssen,
6. daß und in welcher Art und Weise Angaben nach Nummer 5 auch auf Verpackungen anzubringen sind, wenn die Behältnisse in ihnen in den Verkehr gebracht werden.

(4) Soweit das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach Absatz 2 keinen Gebrauch macht, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Auszeichnungen zuzulassen,
2. die Verwendungsbedingungen für zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen.

§ 25

Verbot zum Schutz vor Täuschung

(1) Erzeugnisse dürfen nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis den in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken.

(3) Als irreführend sind ferner anzusehen:

1. Aufmachungen, Darstellungen oder zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft zu erwecken; dies gilt auch dann, wenn das Herstellungsland vorschriftsmäßig angegeben ist,
2. zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über das Verarbeiten, Abfüllen oder Lagern, die Beschaffenheit, die Erzeugnisse, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für eine Bewertung bestimmend sind;
3. Phantasiebezeichnungen, die
 - a) geeignet sind, fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe zu erwecken oder
 - b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

§ 26

Bezeichnungsschutz, Schutz vor Verwechslung

(1) Für Getränke, die nicht Erzeugnisse sind, dürfen die Worte Wein, Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein allein oder in Verbindung mit anderen Worten nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht.

(2) Getränke, die mit Erzeugnissen verwechselt werden können, ohne Erzeugnisse zu sein, dürfen nicht verarbeitet, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen,

§ 26

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 oder 2 zuzulassen, und dabei zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Inverkehrbringen von einer Anzeige, Genehmigung oder anderen Voraussetzungen abhängig zu machen sowie
2. zum Schutz vor Täuschung den Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben oder Aufmachungen vorzuschreiben.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

6. ABSCHNITT
Überwachung

§ 27

Vorschriftswidrige Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse, die den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet *und* verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen beruht.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, sofern ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und schwerwiegende Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen, und dabei insbesondere die Voraussetzungen zu regeln und Vorschriften über die Verarbeitung, Verwendung, Verwertung, Bezeichnung, Aufmachung und das Inverkehrbringen sowie das Verfahren zu erlassen.

§ 28

Besondere Verkehrsverbote

(1) Ein Stoff, der bei der Verarbeitung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht mit dem Ziel dieser Verwendung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Weintrub, ausgenommen Weinhefe zur Herstellung von Weinhefebrand, darf nur nach ausreichender Vergällung in den Verkehr gebracht oder bezogen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben,

6. ABSCHNITT
Überwachung

§ 27

Vorschriftswidrige Erzeugnisse

(1) Erzeugnisse, die den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet **oder** verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen beruht.

(2) unverändert

§ 28

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. was als ausreichendes Vergällen im Sinne des Absatzes 2 anzusehen und
2. mit welchen Stoffen das Vergällen vorzunehmen ist oder nicht vorgenommen werden darf,
3. daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können, in Weinbaubetrieben und in den Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen,
4. daß über den Erwerb und den Verbleib von Stoffen im Sinne der Nummer 3 Nachweis zu führen ist.

§ 29

Weinbuchführung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben, daß

1. über das Verarbeiten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr Buch zu führen ist und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere aufzubewahren sind,
2. Behältnisse, die Erzeugnisse enthalten, mit Merkzeichen zu versehen und diese Merkzeichen in die Buchführung einzutragen sind,
3. über analytische Untersuchungen von Erzeugnissen Analysenbücher zu führen sind.

Soweit Rechtsverordnungen nach Satz 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse erlassen werden, ergeben sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Art und Umfang der Buchführung näher geregelt werden; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen, ihre Erträge und den Zeitpunkt der Lese,
2. den Gehalt der Erzeugnisse an Zucker, Alkohol, Säure und sonstigen Stoffen,
3. Menge, Art, Herkunft und Beschaffenheit
 - a) bezogener, verwendeter, hergestellter oder abgegebener Erzeugnisse,
 - b) zugesetzter Stoffe,
 - c) bezogener oder abgegebener Stoffe, die beim Verarbeiten von Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen oder für deren Verarbeitung in Betracht kommen,
 - d) abgegebener oder bezogener Weinhefe,
4. Name (Firma) und Anschrift der Lieferanten und der Abnehmer von Erzeugnissen und sonstigen Stoffen,
5. angewandte Verfahren,

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

6. Herkunft, Rebsorte, Jahrgang und vorgenommene Verschnitte,
7. das Abfüllen,
8. die Bezeichnungen und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse bezogen oder abgegeben werden,
9. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchs-erlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

§ 30

Begleitpapiere

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

1. vorzuschreiben, daß Erzeugnisse nur mit einem Begleitpapier in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden dürfen sowie
2. das Nähere über Art, Form, Inhalt und Verwendung von Begleitpapieren zu regeln.

Soweit Rechtsverordnungen nach Satz 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse erlassen werden, ergeben sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

§ 31

Allgemeine Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die Bediensteten der für die Überwachung zuständigen Behörden einschließlich der Weinkontrolleure, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugt, verarbeitet, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten

zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

§ 30

unverändert

§ 31

Allgemeine Überwachung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Begleitpapiere, Einfuhrdokumente, Bücher, Analysenbücher und Verarbeitungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder Ausdrücke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;
4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Verarbeitung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) unverändert

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Weinsachverständige (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Verarbeitung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist.

(3) unverändert

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung Vorschriften zu erlassen über

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden **oder gleichmäßigen** Überwachung Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausgabe und die Verwendung von Kontrollzeichen für Erzeugnisse,
2. die fachlichen Anforderungen, die an die Weinkontrolleure zu stellen sind,
3. die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den für die Überwachung zuständigen Behörden, einschließlich der Weinkontrolleure, auf deren Verlangen Begleitpapiere, Einfuhrdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(5) unverändert

Entwurf

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme der Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen Behörden und Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und ihnen Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 5 zu erteilen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend.

§ 32

Meldungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben, daß und in welcher Weise

1. Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wiederzubepflanzen oder Reben neu anzupflanzen, sowie erfolgte Rodungen, Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind,
2. die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat zu melden sind,
3. Ernte, Erzeugung und Bestand an Erzeugnissen zu melden sind; dabei können für Bestandsmeldungen, auch zu Zwecken der Marktbeobachtung, weitere Untergliederungen und Angaben, als in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen, vorgeschrieben werden,
4. die Menge der an andere abgegebenen, verwendeten oder verwerteten Erzeugnisse zu melden sind,
5. zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland nicht zulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, zu melden sind,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 32

Rückstandsbeobachtung bei geernteten Weintrauben

Soweit nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz die Beobachtung der Rückstandssituation bei Lebensmitteln (Lebensmittel-Monitoring) vorgesehen ist, findet dieses auch auf geerntete Weintrauben Anwendung.

§ 33

Meldungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorzuschreiben, daß und in welcher Weise

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

6. die Anwendung von Behandlungsverfahren oder der Zusatz von Stoffen zu melden sind.

6. unverändert

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu Zwecken der Marktbeobachtung vorzuschreiben, daß Faß- und Tankraum für die Lagerung von Erzeugnissen zu melden sind.

7. das Herabstufen eines Qualitätsweins b.A. auf der Erzeugerstufe zu melden ist.

(2) **entfällt**

§ 33

Verwendung von Einzelangaben

(1) Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Flächenerhebungen, Erntemeldungen, Weinerzeugungsmeldungen und Bestandsmeldungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der §§ 27 bis 32 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, weiterzuleiten. Soweit Einzelangaben zu Zwecken der Marktbeobachtung erhoben worden sind, dürfen sie nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(2) Eine Auswertung der in Absatz 1 genannten Einzelangaben für Zwecke der amtlichen Statistik im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes ist zulässig.

§ 34

Verwendung von Einzelangaben

(1) Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den für den Weinbau und die Weinwirtschaft unmittelbar anzuwendenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach diesem Gesetz oder nach Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Flächenerhebungen, Erntemeldungen, Weinerzeugungsmeldungen und Bestandsmeldungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der §§ 27 bis 33 dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, weiterzuleiten. Soweit Einzelangaben zu Zwecken der Marktbeobachtung erhoben worden sind, dürfen sie nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

(2) unverändert

7. ABSCHNITT**Einfuhr**

§ 34

Einfuhr

(1) Drittlandserzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, wenn

1. sie von gesundheitlich unbedenklicher Beschaffenheit und zum Verzehr geeignet sind,
2. die für sie geltenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft eingehalten worden sind und
3. sie im Herstellungsland mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

7. ABSCHNITT**Einfuhr**

§ 35

Einfuhr

(1) unverändert

Entwurf

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers Voraussetzungen für die Einfuhr von Erzeugnissen festzulegen.

§ 35

Überwachung bei der Einfuhr

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung die Einfuhr von Drittlandserzeugnissen von einer Zulassung abhängig zu machen und das Zulassungsverfahren zu regeln sowie Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere

1. vorgeschrieben werden, daß die Zulassung nur erteilt wird, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen;
2. geregelt werden, welche Behörden für die Erteilung der Zulassung zuständig sind;
3. vorgeschrieben werden, daß
 - a) die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde die für die amtliche Untersuchung und Prüfung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen darf und der Verfügungsberechtigte die Auslagen für die Verpackung und Beförderung zu tragen hat,
 - b) der Verfügungsberechtigte die Kosten der amtlichen Untersuchung und Prüfung zu tragen hat und er Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen ist,
 - c) der Verfügungsberechtigte das Erzeugnis unter Überwachung der für die Zulassung zuständigen Behörde auf seine Kosten
 - aa) in ein Drittland wiederauszuführen
oder
 - bb) zu vernichten hat,
 wenn er auf die Zulassung zur Einfuhr verzichtet hat oder diese versagt worden ist,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz **der Gesundheit oder** des Verbrauchers **vor Täuschung** Voraussetzungen für die Einfuhr von Erzeugnissen festzulegen **und dabei insbesondere vorzusehen, daß**

1. **ihre gesamte Herstellung in demselben Staat vorgenommen worden sein muß,**
2. **bei ihrer Herstellung bestimmte önologische Verfahren nicht angewendet oder bestimmte Stoffe nicht zugesetzt worden sein dürfen.**

§ 36

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- d) das Erzeugnis auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu vernichten ist, wenn er der Verpflichtung nach Buchstabe c innerhalb einer von der für die Zulassung zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;
4. zu Anzeigen, zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen, zur Duldung von Besichtigungen und zur Unterstützung verpflichtet und vorgeschrieben werden, daß Erzeugnisse in der Regel von der Einfuhr zurückzuweisen sind, wenn einer dieser Pflichten oder der Pflicht zur Duldung der Entnahme von Mustern oder Proben nicht unverzüglich, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt wird;
5. bestimmt werden, welche Untersuchungsstellen für die amtliche Untersuchung und Prüfung zuständig sind; für das Obergutachten darf nur eine Stelle bestimmt werden;
6. geregelt werden, in welchen Fällen unter welchen Voraussetzungen Erzeugnisse von der Überwachung bei der Einfuhr befreit sind oder befreit werden können;
7. bestimmt werden, daß zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit eine vorgeschriebene Untersuchung nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn
- a) im Herstellungsland eine amtliche Untersuchung stattgefunden und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Untersuchung durch diese Stelle als Ersatz für amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland anerkannt hat,
- b) die Untersuchung durch ein Zeugnis nachgewiesen wird und
- c) das Behältnis eingeführt wird, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein;

dabei kann festgelegt werden, in welchen Fällen, wie oft und wie viele Stichproben vorzunehmen sind, welche Angaben das Zeugnis der Untersuchungsstelle des Drittlandes enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, sowie die Zulassung zur Einfuhr von dem Ausgang einer Prüfung abhängig gemacht werden, ob es sich um das Erzeugnis handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland entnommen worden ist (Nämlichkeitsprüfung).

(2) Bestimmt eine Rechtsverordnung nach Absatz 1, daß die Zolldienststellen über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens bei der Überwachung der Einfuhr regeln und Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 4 erlassen. In diesem Rahmen kann er auch allgemeine Verwaltungsvor-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

schriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Er bestimmt die für die Überwachung zuständigen Zolldienststellen.

8. ABSCHNITT
Absatzförderung

§ 36

Deutscher Weinfonds

(1) Der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Deutsche Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe,

1. die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern,
2. auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken.

(2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Deutsche Weinfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

(3) Organe des Deutschen Weinfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

§ 37

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Weinfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Deutschen Weinfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Deutschen Weinfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.

8. ABSCHNITT
Absatzförderung

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 38	§ 39
Aufsichtsrat	Aufsichtsrat
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.	(1) unverändert
(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinbaus aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.	(2) unverändert
(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.	(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt im Rahmen der ihm vorgegebenen Beschlüsse und Richtlinien des Verwaltungsrates nach § 40 Abs. 4 über alle Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. Zudem beschließt er über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.
§ 39	§ 40
Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus	(1) unverändert
1. 13 Vertretern des Weinbaus,	
2. 5 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ausfuhrhandels,	
3. 5 Vertretern der Winzergenossenschaften,	
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,	
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,	
6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,	
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,	
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,	
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,	
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,	
11. 3 Vertretern der Verbraucher,	
12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.	
(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1	(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nr. 1 bis 11 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise, bei den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Mitgliedern die Landesregierungen anzuhören. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat *beschließt über alle* grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 40

Satzung

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Deutschen Weinfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 41

Aufsicht

(1) Der Deutsche Weinfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Maßnahmen des Deutschen Weinfonds sind auf Verlangen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Deutsche Weinfonds ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Bundesländer sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Deutsche Weinfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

(3) unverändert

(4) Der Verwaltungsrat **bestimmt den** grundsätzlichen **Handlungsrahmen in** Fragen, die zum Aufgabengebiet des Deutschen Weinfonds gehören. **Er stellt allgemeine Richtlinien für den Vorstand und den Aufsichtsrat auf, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen.**

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 41

unverändert

§ 42

unverändert

Entwurf

§ 42

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten:

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 1,40 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 1,40 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten *Mostes* oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Weintrauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Deutschen Weinfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus dem Ausland oder über das Ausland bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen

1. vom 1. Januar 1996 an 1,60 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1998 an 1,80 Deutsche Mark,
3. vom 1. Januar 2000 an 2,00 Deutsche Mark.

§ 43

Erhebung der Abgabe

(1) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 43

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Deutschen Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten:

1. unverändert
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Weintrauben (ausgenommen Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 1,40 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten **Traubenmostes** oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Weintrauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Deutschen Weinfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus dem Ausland oder über das Ausland bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(2) entfällt

§ 44

Erhebung der Abgabe

(1) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe nach § 43 Nr. 1 sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Deutschen Weinfonds. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

(2) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach § 43 Nr. 2 ist Aufgabe des Deutschen Weinfonds. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

§ 44

Wirtschaftsplan

Der Deutsche Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 45

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 auch in Verbindung mit Abs. 2 erhobene Abgabe um nicht mehr als 100 vom Hundert übersteigen.

§ 46

Unterrichtung und Abstimmung

Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Deutsche Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Deutschen Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Deutsche Weinfonds erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

9. ABSCHNITT**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 47

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

§ 45

unverändert

§ 46

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 43 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Die Abgabe kann für die einzelnen bestimmten Anbaugebiete eines Landes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

§ 47

unverändert

9. ABSCHNITT**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 48

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Entwurf

1. in anderen als den in *Nummer 3, § 48 Nr. 4 oder 5 oder § 49 Abs. 2* bezeichneten Fällen entgegen einer *Vorschrift dieses Gesetzes oder einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft* ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, verarbeitet, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, einführt, ausführt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert,
2. einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3, § 14 Nr. 1 oder Nr. 3, § 15 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2, § 18 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer *auf Grund der in Nummer 2 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht*, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 48

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. in anderen als den in **§ 49 Nr. 4 oder Nr. 5 oder § 50 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 6 bis 10** bezeichneten Fällen entgegen einer **Vorschrift dieses Gesetzes** ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, verarbeitet, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, einführt, ausführt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert,
2. einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3, § 14 Nr. 1 oder Nr. 3, § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2, § 17 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 27 Abs. 2 oder § 35 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. **in anderen als den in Nummer 4, § 49 Nr. 6 oder Nr. 7 bezeichneten Fällen entgegen einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft eine der in Nummer 1 bezeichneten Handlungen begeht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist** oder
4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer **Regelung entspricht, zu der die** in Nummern 2 genannten **Vorschriften ermächtigen**, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 49

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 eine gesonderte Berechnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,**
2. **entgegen § 11 Abs. 1 Satz 5 den dort genannten Alkohol zu anderen als industriellen Zwecken verwendet,**

Entwurf

1. einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 oder 3 Nr. 4, § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3, § 18 Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 25 Abs. 1 ein Erzeugnis mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,
3. einer Rechtsverordnung nach § 29, § 30 oder § 31 Abs. 4 Nr. 1 *gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Verarbeitung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,*
4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich § 25 Abs. 1 entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
5. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer auf Grund der in Nummer 1 oder 3 genannten Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 49

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 48 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Erzeugnis oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die dort genannte Menge nicht rechtzeitig destilliert,
 2. der Nachweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 4, § 15 Nr. 4 bis 6, § 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. unverändert
5. entgegen § 26 Abs. 2 ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, ohne ein Erzeugnis zu sein, verarbeitet, in den Verkehr bringt oder einführt,
3. alt entfällt
6. entgegen einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ein Erzeugnis mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
7. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer **Regelung** entspricht, zu der die in Nummer 3 genannten **Vorschriften ermächtigen**, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 50

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 49 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. unverändert
 2. unverändert
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 ein Wiederbepflanzungsrecht überträgt,

Entwurf

3. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 5 oder Abs. 4, § 14 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 24 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 2, § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 28 Abs. 3 Nr. 2 bis 4, § 32, § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c oder Nr. 4 oder § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 Qualitätswein mit Prädikat an andere abgibt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 ein Erzeugnis mit nicht zugelassenen Angaben in den Verkehr bringt, einführt, ausführt oder zum Gegenstand der Werbung macht,
7. entgegen § 28 Abs. 1 einen dort genannten Stoff mit dem dort genannten Ziel in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht,
8. entgegen § 28 Abs. 2 Weintrub in den Verkehr bringt oder bezieht,
9. *außer in den Fällen des § 48 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 29, § 30 oder § 31 Abs. 4 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*
10. entgegen § 31 Abs. 6 eine Maßnahme nach § 31 Abs. 1 nicht duldet, eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht erteilt oder
11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die nicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 oder § 48 Nr. 4 oder 5 als Straftat geahndet werden kann, soweit eine Rechtsverordnung nach § 50 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 50

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsver-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 3 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 5 oder Abs. 5, § 14 Nr. 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4, § 18 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 4, § 24 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 Nr. 2, § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 28 Abs. 3 Nr. 2 bis 4, §§ 29, 30, 31 Abs. 4 Nr. 1, §§ 33, 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c oder Nr. 4 oder § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. unverändert
5. **alt entfällt**
6. **entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Bezeichnung verwendet,**
7. unverändert
8. **entgegen § 26 Abs. 1 für ein Getränk, das kein Erzeugnis ist, eine nicht zugelassene Angabe gebraucht,**
9. unverändert
10. unverändert
9. **alt entfällt**
11. entgegen § 31 Abs. 6 eine Maßnahme nach § 31 Abs. 1 **oder eine Entnahme von Proben** nicht duldet, eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder eine Auskunft nicht erteilt oder
12. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die nicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 **oder Nr. 4** oder § 49 Nr. 6 oder Nr. 7 als Straftat geahndet werden kann, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) unverändert

§ 51

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsver-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als

1. Straftat nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 oder § 48 Nr. 4 oder 5 oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 2 Nr. 11

geahndet werden können, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

ordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 oder § 49 Nr. 6 oder Nr. 7 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 50 Abs. 2 Nr. 12

geahndet werden können.

§ 51

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 47 oder § 48 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

10. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 52

Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden.

§ 53

Übertragung von Ermächtigungen

(1) In den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes kann die jeweilige Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

§ 52

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 48 oder § 49 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

10. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 53

Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts

(1) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in den von ihm auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

§ 54

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Soweit dieses Gesetz oder eine nach Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen.

§ 54

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erläßt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassen sind, ergehen Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

§ 55

Übergangsregelungen

(1) *Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 können die Regierungen der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bis zum 31. August 2001 die Hektarerträge auf der Grundlage der dem Jahr der Festsetzung vorangegangenen Ernten, beginnend mit der Ernte 1990, festsetzen. Bei der Festsetzung sind nur die Ernten guter Qualität der repräsentativen Rebflächen zu berücksichtigen.*

(2) Soweit Einrichtungen zur Beregnung am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung bestanden haben, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, auch wenn die besonderen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 nicht erfüllt sind, bis längstens zum 31. Dezember 1999 ihre Weiterverwendung zulassen, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

§ 55

unverändert

§ 56

Übergangsregelungen

(1) Die Regierungen der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen **können** in Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bis zum 31. August 2001 die Hektarerträge auf der Grundlage der dem Jahr der Festsetzung vorangegangenen Ernten, beginnend mit der Ernte 1990, festsetzen.

(2) **Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 darf eine den dort genannten Wert übersteigende Menge, die aus vor 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurde,**

1. **im eigenen Betrieb zur Weinerzeugung verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert,**
2. **im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein b.A. verwendet und über das Erntejahr hinaus gelagert oder**
3. **destilliert**

werden; § 11 ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) Soweit Einrichtungen zur Beregnung am 1. September 1982 mit behördlicher Genehmigung bestanden haben, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, auch wenn die besonderen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 nicht erfüllt sind, bis längstens zum 31. Dezember 1999 ihre Weiterverwendung zulassen, sofern die Umweltbedingungen dies rechtfertigen.

(4) **Abweichend von § 19 Abs. 1 dürfen im Inland hergestellter Likörwein oder im Inland hergestellter Perlwein, bei deren Herstellung ausschließlich vor dem 31. August 1995 geerntete Weintrauben verwen-**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Erzeugnisse, die nach den bis zum 1. September 1994 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet worden sind, dürfen auch weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Beilage zum BAnz Nr. 86 vom 5. Mai 1960), zuletzt geändert am 8. September 1969 (Beilage zum BAnz Nr. 171 vom 16. September 1969), gilt

1. soweit sie Erzeugnisse mit Ausnahme von Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmt ist und unter Angabe dieser Bestimmung in die Weinbuchführung oder die Begleitpapiere eingetragen ist, betrifft, als Allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 54,
2. für Weinbrand, Weinbrandverschnitt, Weindestillat, Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmt ist, weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke und Fruchtsäfte als Allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 45 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes.

(5) Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 und seine Ausführungsverordnung gelten für die in seinem § 10 Abs. 1 bezeichneten Getränke und die daraus hergestellten schäumenden Getränke, bis sie durch anderweitige bundesrechtliche Regelungen ersetzt werden.

§ 56

Fortbestehen anderer Vorschriften

(1) Solange noch nicht auf Grund der Ermächtigungen dieses Gesetzes neue Regelungen getroffen worden sind, sind

1. § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2, §§ 5 bis 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 Satz 2 und 3, Abs. 7, 8 Satz 1, Abs. 11, 13 und 14, § 11 Abs. 2 und 5, § 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1 bis 3 und 5, § 17, § 20 Abs. 1 bis 5 und 7, § 22 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 erster Halbsatz, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, § 30 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 8, Abs. 5 bis 7, § 31 Abs. 1 bis 4, § 32 Abs. 2 Nr. 2, § 33, § 34, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 2 bis 5, § 54, § 55, § 62 Abs. 1, § 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1 und Abs. 3, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4 auch in Verbindung mit Anlage 3 und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2 und § 69a des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August

det worden sind, als Qualitätslikörwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. auch bezeichnet werden, wenn ihnen keine amtliche Prüfungsnummer zuge-
teilt worden ist.

(5) unverändert

(6) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Beilage zum BAnz Nr. 86 vom 5. Mai 1960), zuletzt geändert am 8. September 1969 (Beilage zum BAnz Nr. 171 vom 16. September 1969), gilt

1. soweit sie Erzeugnisse mit Ausnahme von Brennwein, der zur Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmt ist und unter Angabe dieser Bestimmung in die Weinbuchführung oder die Begleitpapiere eingetragen ist, betrifft, als Allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 55,

2. unverändert

(7) unverändert

§ 57

Fortbestehen anderer Vorschriften

(1) Solange noch nicht auf Grund der Ermächtigungen dieses Gesetzes neue Regelungen getroffen worden sind, sind

1. § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2, §§ 5 bis 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 Satz 2 und 3, Abs. 7, 8 Satz 1, Abs. 11, 13 und 14, § 11 Abs. 2 und 5, § 14 Abs. 1, 2 und 4, § 15 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 17, 20 Abs. 1 bis 5 und 7, § 22 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 erster Halbsatz, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, § 30 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 8, Abs. 5 bis 7, § 31 Abs. 1 bis 4, § 32 Abs. 2 Nr. 2, §§ 33, 34, 51 Abs. 2, § 52 Abs. 2 bis 5, §§ 54, 55, 62 Abs. 1, § 67 Abs. 1 auch in Verbindung mit Anlage 1 **Abs. 2 — mit Ausnahme der Verweisung auf § 38 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 42 Abs. 3 und § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 —, 3 und 4, § 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1, 2 — mit Ausnahme der Verweisung auf § 37 Abs. 3 und § 62a Satz 1 in**

Entwurf

1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670),

2. § 4 Abs. 2, 4 und 6 und § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824)

jeweils in der bis zum . . . (Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Reform des Weinrechts) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. September 1994 entstanden sind, sind die Vorschriften der in Absatz 1 genannten Gesetze hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze erlassene bundesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit die Ermächtigungen dieses Gesetzes nicht ausreichen, auf Grund der in Absatz 1 genannten Gesetze erlassene landesrechtliche Vorschriften aufzuheben.

Artikel 2**Änderung des Lebensmittel- und Bedarfgegenständegesetzes**

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und 2 —, 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 7, Abs. 3 — mit Ausnahme der Verweisung auf Absatz 2 Nr. 3 —, 4 auch in Verbindung mit Anlage 3 Abs. 5 Nr. 1 — mit Ausnahme der Verweisung auf § 41 Abs. 4 und § 62a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 —, Nr. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 und Abs. 6, §§ 69 a und 70 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist,

2. § 4 Abs. 2, 4 und 6 und § 5 Abs. 1, 3, 5 und 6 **und § 25 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 und 5 und Abs. 3** des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824)

jeweils in der bis zum . . . (Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Reform des Weinrechts) geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. vorzuschreiben, daß bestimmte Lebensmittel mit Nachweisen über die Art des Herstellens, der Zusammensetzung oder der Beschaffenheit zu versehen sind und daß das Inverkehrbringen, Verbringen ins Inland oder Ausführen nur zulässig ist, wenn die Lebensmittel von diesen Nachweisen begleitet werden, sowie das Nähere über Art, Form und Inhalt der Nachweise, über das Verfahren ihrer Erteilung oder die Dauer ihrer Geltung und Aufbewahrung zu regeln.“

2. In § 52 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 47 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 a Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 54 Abs. 1 Nr. 2 a wird nach der Angabe „§ 19 a Nr. 1, 2 Buchstabe b“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Nr. 4,“ die Angabe „oder Nr. 5“ eingefügt.

Artikel 3

**Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung
weinrechtlicher Vorschriften
betreffend Branntwein aus Wein**

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. April 1993 (BGBl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. Die §§ 1 bis 34 werden aufgehoben.
4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Branntwein aus Wein“.

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Branntwein aus Wein, Brennwein, soweit er dazu bestimmt ist, bei der Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet zu werden, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand (Erzeugnisse).“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 3

**Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung
weinrechtlicher Vorschriften
betreffend Branntwein aus Wein**

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch **Artikel 3** der Verordnung vom **17. Januar 1994** (BGBl. I S. 94), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar anzusehen ist oder als verbotenes Zusetzen gilt und welche Anteile gering im Sinne dieser Vorschrift sind. Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Branntwein aus Wein bestimmte andere Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen und daß Branntwein aus Wein, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, nicht in den Verkehr gebracht werden darf.

(6) Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit,
2. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

erforderlich ist.“

6. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine ausländische geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, darf nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn das Erzeugnis aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Erzeugnisse zulässig und auch üblich ist. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit **oder**
2. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung

erforderlich ist.“

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist das Erzeugnis nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann neben dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name gewählt werden. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raume als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist. Eine ausländische geographische Bezeichnung darf nur in Verbindung mit der Angabe des Erzeugnisses, das zur Herstellung verwendet worden ist, gebraucht werden."

- | | |
|---|-----------------|
| 7. In § 44 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2a Satz 1 bis 4“ ersetzt. | 7. unverändert |
| 8. § 45 wird wie folgt geändert: | 8. unverändert |
| a) Absatz 1 wird aufgehoben. | |
| b) Absatz 5 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird gestrichen. | |
| bb) In Satz 2 werden | |
| aaa) die Worte „Im übrigen ist“ gestrichen und | |
| bbb) nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „ist“ eingefügt. | |
| c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird gestrichen. | |
| bb) In Satz 2 werden | |
| aaa) die Worte „Im übrigen ist“ gestrichen und | |
| bbb) nach dem Wort „Gesetzes“ das Wort „ist“ eingefügt. | |
| d) In Absatz 8 wird in der Klammer die Angabe „§§ 14, 26 und 40“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt. | |
| e) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben. | |
| 9. § 46 wird wie folgt geändert: | 9. unverändert |
| a) In Absatz 1 werden die Worte „Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht“ durch die Worte „Erzeugnisse dürfen nicht“ ersetzt. | |
| b) Absatz 5 wird aufgehoben. | |
| 10. In § 47 werden die Worte „, ausgenommen Traubensaft und konzentrierter Traubensaft,“ gestrichen. | 10. unverändert |

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
11. § 47a wird wie folgt gefaßt: „§ 47a Bezeichnungen und sonstige Angaben Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung auch für andere als in § 41 Abs. 4 genannte Erzeugnisse im Sinne des § 35 Abs. 1 erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“	11. unverändert
12. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „weinhaltige Getränke,“ gestrichen.	12. unverändert
13. § 51 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 52 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Worte „Grundwein, weinhaltige Getränke,“ gestrichen. bb) Satz 3 wird gestrichen. b) Absatz 2 wird aufgehoben. c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 14 oder § 40 Abs. 1 Nr. 7 oder einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt. d) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.	14. unverändert
15. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „, ausgenommen Traubensaft und konzentrierter Traubensaft,“ gestrichen.	15. unverändert
16. In § 54 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.	16. unverändert
17. § 55 wird wie folgt geändert: a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben. b) Der Wortlaut der Vorschrift wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde“ durch die Worte „Die für die Überwachung zuständige Behörde kann“ ersetzt. bb) Satz 3 wird gestrichen.	17. unverändert
18. In § 56 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.	18. unverändert
19. § 58 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden aa) die Worte „der Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87“ gestrichen und bb) das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.	19. § 58 wird wie folgt geändert: a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Absatz 2 a wird aufgehoben.	b) unverändert
c) In Absatz 3 wird	c) In Absatz 3 werden
aa) in Satz 1 und 2 das Wort „Weinkontrolleur“ durch das Wort „Kontrolleur“ und	aa) in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Weinkontrolleure“ durch das Wort „Kontrolleure“ und
bb) in Satz 3 das Wort „Weinkontrolleure“ durch das Wort „Kontrolleure“	bb) in Satz 2 das Wort „Weinkontrolleur“ durch das Wort „Kontrolleur“
ersetzt.	ersetzt.
20. § 59 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden	
aaa) die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87,“ gestrichen und	
bbb) das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.	
bb) In Nummer 7 werden	
aaa) in Buchstabe a die Worte „der für den Erlaß der Rechtsverordnung jeweils zuständige Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium für Gesundheit“ ersetzt,	
bbb) in Buchstabe b die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und Nr. 823/87,“ gestrichen und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
21. § 60 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.	
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
22. Die §§ 62 bis 66 werden aufgehoben.	22. unverändert
23. § 67 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 werden die Worte „oder einer in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.	

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2, 4 Satz 3, Abs. 5 oder 6 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 61 Nr. 1 bis 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

24. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer Rechtsverordnung nach § 37 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 57 oder § 58 Abs. 2a“ durch die Angabe „oder § 57“ sowie am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 4 wird gestrichen.

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1, 2, 5 und 7 werden gestrichen.

bb) In Nummer 6 werden die Angabe „§ 60 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60“ und am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „oder einer in Anlage 3 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, §§ 49, 52 Abs. 5 Satz 5, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 oder § 61 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit

24. unverändert

25. § 69 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 werden die Angabe „eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 7“ durch die Angabe „die in Absatz 2 Nr. 3“ und die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ § 57 oder § 58 Abs. 2a“ durch die Angabe „oder § 57“ sowie am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

26. § 69a wird aufgehoben.

26. unverändert

27. § 71 wird wie folgt gefaßt:

27. unverändert

„ § 71

Rechtsverordnungen und
Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates.“

28. § 71 a wird aufgehoben.

28. unverändert

29. In § 72 werden die Worte „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

29. unverändert

30. § 73 wird wie folgt gefaßt:

30. unverändert

„ § 73

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten einer auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnung, die den Sachbereich dieses Gesetzes neu regelt, treten außer Kraft:

1. dieses Gesetz,

2. die Schaumwein-Branntweinverordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939) und die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie den Sachbereich dieses Gesetzes betreffen.“

31. § 75 und die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

31. § 75 Abs. 3 bis 6 und die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Gesetzes zur Vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der ab dem 1. September 1994 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Aufheben des Weinwirtschaftsgesetzes**

unverändert

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824) wird aufgehoben.

Artikel 6**Artikel 6****Änderung sonstiger Vorschriften****Änderung sonstiger Vorschriften**

(1) In § 22 a Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) werden nach den Worten „sowie die Überwachung der Einhaltung der“ die Worte „vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die“ eingefügt.

(1) In § 22 a Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 1993 (BGBl. I S. 1189), **das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist**, werden nach den Worten „sowie die Überwachung der Einhaltung der“ die Worte „vorgeschriebenen Anforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die“ eingefügt.

(2) § 10 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Nr. 1 wird die Angabe „des Absatzes 3 Nr. 1, 5 und 6“ durch die Angabe „des Absatzes 3 Nr. 1, 5, 6 und 7“ ersetzt.

2. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Eierpackstellen sind von der Beitragspflicht nach Absatz 3 Nr. 7 für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 befreit.“

(2) In § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenstellung von Informationen hinsichtlich der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Tafelwein vom 25. Januar 1973 (BGBl. I S. 35), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2788) geändert worden ist, wird die Angabe „(§ 10 Abs. 7 des Weingesetzes)“ gestrichen.

(3) unverändert

(3) § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002), die zuletzt durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II 1990 S. 885, 1089) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

(4) unverändert

„1. Sachverständige (Weinkontrolleure) nach § 31 Abs. 3 des Weingesetzes“.

(4) In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212) wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 des Weingesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1 des Weingesetzes“ ersetzt.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 6 Abs. 2 bis 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Die auf Artikel 6 Abs. 3 bis 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnungen geändert werden.

Artikel 8**Artikel 8****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, *und* Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 1994 in Kraft.

Vorschriften des Artikels 1, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, Artikel 2 **und 6 Abs. 1 und 2** treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 1994 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Egon Susset und Gudrun Weyel

1. Beratungsgang

1.1

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 163. Sitzung am 17. Juni 1993 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5138 —, der wortgleich mit dem der Bundesregierung von den Koalitionsfraktionen vorab eingebracht wurde, in erster Lesung (ohne Debatte) beraten und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 79. Sitzung am 1. Dezember 1993 den Gesetzentwurf beraten und für erledigt erklärt, da als weitere Beratungsgrundlage nunmehr die Drucksache 12/6060 vorliegt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf am 9. Dezember 1993 beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, daß zu dem Gesetzentwurf folgende Änderungsanträge eingebracht worden sind:

1. Im Gesetz sollte das generelle Ziel der flächenhaften Extensivierung, ökologischen Ausrichtung des Weinbaues entsprechend der Richtlinie der ökologischen Weinbauverbände und der EG-Bioverordnung festgelegt werden.
2. Der Weinfonds wird aufgefordert, einen Teil der Mitgliedsbeiträge für die Verbraucheraufklärung über den ökologischen Weinbau und die Werbung für ökologisch produzierten Wein zu verwenden.

Der Antrag zu Nummer 1 wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag zu Nummer 2 wurde bei einigen Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 30. Juni 1993, in seiner 68. Sitzung am 22. September 1993, in seiner 70. Sitzung am 29. September 1993, in seiner 72. Sitzung am 21. Oktober 1993 und in seiner 76. Sitzung am 1. Dezember 1993 beraten.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kam einvernehmlich zu dem Ergebnis, den Koalitionsentwurf — Drucksache 12/5138 — für erledigt zu erklären und die weiteren Beratungen auf der Grundlage des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts — Drucksache 12/6060 — weiterzuführen.

1.2

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 26. November 1993 den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6060 — in erster Lesung (ohne Debatte) beraten und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 79. Sitzung am 1. Dezember 1993 den Gesetzentwurf beraten und dem federführenden Ausschuß mitgeteilt, daß er dem Gesetzentwurf mehrheitlich bei Enthaltung von vier Mitgliedern der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der F.D.P., des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt hat.

Der mitberatende Ausschuß hat weiter mitgeteilt, daß die Fraktion der SPD folgenden — im übrigen mehrheitlich abgelehnten — Änderungsantrag eingebracht hat:

„Der Ausschuß für Gesundheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Weinrechts zu ändern mit dem Ziel, dem gesundheitlichen Verbraucherschutz Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen zu geben.

Insbesondere sind in § 13 des Gesetzentwurfs Präzisierungen vorzunehmen mit dem Ziel,

- die Anzahl der Weinbehandlungsstoffe zu vermindern und auf solche Stoffe zu beschränken, die gesundheitlich unbedenklich sind,
- die Höchstwerte für die Verwendung schwefeliger Säure gesetzlich und nicht im Wege der Verordnungsermächtigung festzulegen,
- Höchstwerte für die im übrigen verbleibenden Stoffe gesetzlich und nicht durch Verordnungsermächtigung festzulegen.

Es ist darauf hinzuwirken, daß das EG-Recht entsprechend geändert wird. Des weiteren wird die Bundesregierung aufgefordert, eine EG-weite Deklarationspflicht für alle Weinzusatzstoffe auf der einzelnen Flasche anzustreben.“

1.3

Aufgrund der Anberatungen und den entsprechenden Beschlüssen in der 66. Sitzung am 30. Juni 1993 wurde in der 70. Sitzung am 29. September 1993 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Nachfolgend aufgeführte Sachverständige wurden dazu gehört und haben ihre schriftlichen Stellungnahmen dazu abgegeben:

- Verband Deutscher Sektkellereien, Wiesbaden, Ausschuß-Drucksache 12/540
- Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre, Mainz, Ausschuß-Drucksache 12/544
- Deutscher Weinfonds, Mainz, Ausschuß-Drucksache 12/545
- Deutscher Weinbauverband, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/546 und Ausschuß-Drucksache 12/566
- Verband Deutscher Weinexporteure, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/547
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden, Ausschuß-Drucksache 12/549
- Deutscher Raiffeisenverband, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/550
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Ausschuß-Drucksache 12/559
- Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, Stuttgart, Ausschuß-Drucksache 12/561
- Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz (zugleich Stellungnahme für das Saarland), Ausschuß-Drucksache 12/565
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Ausschuß-Drucksache 12/567
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, Ausschuß-Drucksache 12/569
- Prof. Hofmann, Forschungsanstalt Geisenheim, Fachgebiet Betriebswirtschaft und Marktforschung, Ausschuß-Drucksache 12/571
- Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels, Bonn, Ausschuß-Drucksache 12/576
- Bundesverband Ökologischer Weinbau, Ottersheim, Ausschuß-Drucksache 12/577
- Deutscher Weinfonds, Mainz, Ausschuß-Drucksache 12/578 (Nachtrag zur Ausschuß-Drucksache 12/545)
- Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Dresden.

1.4

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der Anhörung und der nach der Anhörung dazu eingegangenen Stellungnahmen und Vorstellungen der Betroffenen

und ihrer Verbände hat der 10. Ausschuß den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6060 — in nachfolgend aufgeführten Sitzungen beraten: 76. Sitzung am 1. Dezember 1993, 77. Sitzung am 8. Dezember 1993, 80. Sitzung am 13. Januar 1994, 82. Sitzung am 2. Februar 1994, 84. Sitzung am 2. März 1994 und 87. Sitzung am 9. März 1994.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich dem Deutschen Bundestag, den entsprechend den Änderungsanträgen modifizierten Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Inhalt der Vorlage

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs wird im wesentlichen bestimmt durch

- Zusammenfassung des bisherigen Weinwirtschaftsgesetzes und des bisherigen Weingesetzes,
- die Übertragung zahlreicher Ermächtigungen auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder auf die Landesregierungen insbesondere zur Neugestaltung der Hektarertragsregelung, Regeln der Überlagerung und zur Destillation der Übermengen sowie zur Überwachung und Kontrolle dieser Maßnahmen,
- Aufnahme eines neuen typisierenden „Qualitätswein garantierten Ursprungs“,
- Änderung bei den Abgaben für die Gemeinschaftswerbung sowie für die Gebietsweinwerbung sowie durch
- Änderungen bei den Straf- und Bußgeldvorschriften im Sinne einer „Entkriminalisierung“.

Aufgrund entsprechender Ermächtigungen werden zahlreiche, bisher in den Gesetzen selbst vorgesehene Detailregelungen in Verordnungen verlagert, was unter anderem eine schnellere Anpassung an Änderungen der Weinmarktordnung sowie an veränderte Markterfordernisse ermöglicht.

Die grundsätzlichen weinbaupolitischen Regelungen werden weiterhin im Gesetz getroffen.

Die Hektarertragsregelung und die Überlagerungseinschränkungen mit den Destillationsverpflichtungen werden neu gestaltet, da die bisherige Regelung nicht ausreichte, die durch die Weinmarktordnung und durch den Gesetzgeber vorgegebenen Ziele (Qualitätssteigerung, Marktstabilisierung) zu erreichen.

Diese Auffassung wird auch von der Kommission der Europäischen Union vertreten, die bezweifelt, daß die bisherige Hektarertragsregelung den Vorgaben der Weinmarktordnung entspricht.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. waren sich im Hinblick auf die Ansätze der EU-Kommission zur Reform der Weinmarktordnung darüber einig, daß mit einer möglichst zügigen Verabschiedung des Gesetzes mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1994/95 die bisherigen Regelungen des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes durch die neue Kodifikation ersetzt werden sollten.

Alle Fraktionen bekräftigten, daß die Veränderungen der weinbaupolitischen Rahmenbedingungen, die strukturellen Entwicklungen insbesondere im Weinbau, die Sicherung des Absatzmarktes und seine Anpassung an die Verbrauchererwartungen, nicht zuletzt aber auch die Diskussion über die künftige Weinmarktpolitik der Europäischen Union eine Reform des Weinrechts erfordern.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde unterstrichen, daß langfristiger Erfolg nur gesichert werden könne, wenn mit Hilfe des vorliegenden Gesetzes und auf seiner Grundlage eine Anpassung an die Anforderungen der Zukunft möglich seien.

Gleichzeitig wurde vielfach auf den Reformdruck durch die Überschüsse im Weinmarkt der EU hingewiesen, die im wesentlichen — außerhalb der Bundesrepublik Deutschland — im Tafelweinebereich erzeugt würden. Die Entwicklung von Produktion und Verbrauch aus der Bundesrepublik Deutschland ist ausgewogener im Vergleich zur Weinproduktion in Spanien, Italien oder auch in Frankreich.

Trotzdem müsse auch die Bundesrepublik Deutschland diese Mengen weiter reduzieren. Diesem Ziel wolle der Gesetzentwurf Rechnung tragen, indem die Produktionsbegrenzung über Hektarhöchstserträge und eine drastische Einschränkung der Überlagerung sowie der Wegfall von Verwertungsmöglichkeiten von Übermengen zu Traubensaft und zu Weinessig neu geregelt werden.

Zentraler Diskussionspunkt war die Ermächtigung an die weinbautreibenden Länder, im Rahmen des sogenannten Drei-Stufen-Modells für Tafelweine gesonderte Hektarerträge bis zu 150 hl festzusetzen.

Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit einer gesonderten Festsetzung eines Hektarertrages für Wein zur Herstellung von Qualitätsschaumwein ist dadurch entfallen.

Eine Freistellung von der Hektarertragsregelung ist bei den Betrieben möglich, die über mehrere Jahre hinweg ausschließlich Tafelwein herstellen.

Ein Kernpunkt der Beratungen war die Begrenzung der Überlagerung, die erst ab der Ernte 1997 realisiert wird. Dadurch wird den Weinbautreibenden und der Weinwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die neuen Vorschriften vorzubereiten.

Im Hinblick auf die Durchführung der Destillationsverpflichtung wurde der 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres als Fixpunkt festgeschrieben.

Neu ist die Aufnahme des „Qualitätswein garantierten Ursprungs“, der als Qualitätswein b. A. mit einheitlichem Geschmackstyp konzipiert ist, der besonderen Erzeugungsvorschriften und sensorischen wie analytischen Anforderungen entsprechen muß, die von den jeweiligen weinbautreibenden Ländern festzulegen sind.

Nach ausführlicher und kontroverser Diskussion folgte der Ernährungsausschuß dem Regierungsentwurf nur insoweit, als er keine Erhöhung der Abgaben für den Deutschen Weinfonds über 1996 hinaus billigte; die jährliche Abgabe im Hinblick auf die Änderung bei der Gemeinschaftswerbung wurde auf 1,40 DM/ha Weinbergfläche bzw. 1,40 DM/hl erstmals für in den Handel gebrachte Erzeugnisse erhöht.

Ferner ist die Möglichkeit gegeben, auch für die Gebietsweinwerbung eine Handelsabgabe zu erheben.

Es wurde davon abgesehen, die Höhe der Abgaben für die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen an die Höhe der Abgabe für den Deutschen Weinfonds zu binden, so daß die Länder die Werbebeiträge für die gebietlichen Weinwerbungen des gleichen Bundeslandes in unterschiedlicher Höhe festsetzen können.

In Änderung des Regierungsentwurfs wurde bei den Ausschlußberatungen vorgesehen, daß einem im Inland hergestellten Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, auf Antrag eine amtliche Prüfnummer zugeteilt werden kann.

Kontrovers diskutiert wurde der Vollernter-Einsatz; die Handlese wurde ausdrücklich nur für die Prädikate „Beerenauslese“ und „Trockenbeerenauslese“ vorgeschrieben.

Bei der Diskussion im Ausschuß nahm das Thema „Entkriminalisierung“ einen breiten Raum ein, wobei die Herausnahme von fahrlässigen Begehungsformen aus dem Straftatbestand und deren Einstufung als Ordnungswidrigkeit angestrebt wurde.

Dies führte zu entsprechender Neustrukturierung der Straf- und Bußgeldvorschriften.

3.2 Begründung besonderer Teil

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs — unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dazu zugestimmt hat oder dort selbst modifiziert hat — übernimmt, wird auf die hierzu angeführten Begründungen in der Drucksache 12/6060 verwiesen.

3.2.1 Änderungsanträge

Während der Beratungen im 10. Ausschuß wurden zu den einzelnen Vorschriften folgende Änderungsanträge gestellt:

1. Mündlicher Antrag von Mitgliedern der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU/CSU zu § 9 Abs. 3 Satz 2, 150 durch 180 Hektoliter zu ersetzen
— Mehrheitliche Ablehnung —
 2. Mündlicher Antrag von Mitgliedern der Fraktion der SPD, in § 9 Abs. 1 Satz 4 nach dem Wort „Herabstufung“ die Worte „Qualitätswein zu Tafelwein“ einzufügen
— Mehrheitliche Ablehnung —
 3. Mündlicher Antrag von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU, im Text des Weinggesetzes keine Beschränkung der Überlagerung der Übermenge vorzusehen
— Mehrheitliche Ablehnung —
 4. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/754 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 9 (Hektarertrag)
— Mehrheitliche Annahme —
 5. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/760 der Fraktion der SPD zu §§ 9 und 10
— Mehrheitliche Ablehnung —
 6. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/754 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 10 (Übermenge)
— Mehrheitliche Annahme —
 7. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/754 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 11 (Destillation)
— Mehrheitliche Annahme —
 8. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/754 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 12 (Ermächtigungen)
— Mehrheitliche Annahme —
 9. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/755 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. neu „§ 18a Qualitätswein garantierten Ursprungs“
— Mehrheitliche Annahme —
 10. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/763 der Fraktion der SPD eine Änderung zu § 18a: statt „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ soll es heißen „Qualitätswein einer bestimmten Region“
— Mehrheitliche Ablehnung —
 11. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/756 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 19 Abs. 1
— Mehrheitliche Annahme —
 12. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/754 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 20 Abs. 5 (Qualitätsprüfung der Qualitätsweine mit Prädikat)
— Mehrheitliche Ablehnung —
 13. Mündlicher Antrag der Fraktion der SPD: Änderung des § 20 Abs. 5 und 6
— Mehrheitliche Annahme —
 14. Antrag aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU zu § 22 Abs. 2
— Mehrheitliche Annahme —
 15. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/761 der Fraktion der SPD zu § 31 Abs. 4
— Mehrheitliche Ablehnung —
 16. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/762 der Fraktion der SPD zu § 31
— Mehrheitliche Ablehnung —
 17. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/739 der Fraktion der SPD zu Artikel 1 § 2, Artikel 1 § 24 Abs. 2 Nr. 5 und Artikel 1 § 39
— Zurückgezogen bzw. für erledigt erklärt —
 18. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/743 der Fraktion der SPD zu Artikel 1 § 48
— Mehrheitliche Ablehnung —
 19. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/743 der Fraktion der SPD zu Artikel 1 § 50
— Mehrheitliche Ablehnung —
 20. Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/754 der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu § 55 (Übergangsregelungen)
— Mehrheitliche Annahme —
 21. Änderungsanträge auf Grundlage der Ausschuß-Drucksache 12/741 (neu), denen der Ausschuß zugestimmt hat: §§ 2, 6, 8, 13, 15, 17 (neu), 18 (neu), 31 (neu), 32 (neu), 33 (neu), 34, 35 (neu), 42, 43 (neu), 48 (neu), 49 (neu), 50 (neu), 51 (neu), 55, 56 (neu) und zu den Artikeln 6, 7 und 8.
- 3.2.2 *Begründungen zu den abgelehnten Änderungsanträgen*
- Zu Nummer 5
- Zu Artikel 1 §§ 9 bis 12 des Weinggesetzes wurde von der Fraktion der SPD ein Änderungsantrag mit Ausschuß-Drucksache 12/760 eingebracht.
- Durch diesen Änderungsantrag wollen die Mitglieder der Fraktion der SPD die Gesamthektarertragsregelung den Landtagen der Bundesländer überlassen. Dies sei insbesondere für das Bundesland Rheinland-Pfalz von Interesse, das immerhin zwei Drittel der Weinanbaufläche vereinige und sechs sehr unterschiedlich strukturierte Weinanbaugebiete in seinen Landesgrenzen habe.
- Ein weiterer mündlicher Antrag wurde von rheinland-pfälzischen Mitgliedern der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU/CSU gestellt, in § 9 Abs. 3 Satz 2 150 Hektoliter durch 180 Hektoliter zu ersetzen (Nummer 1). Als Begründung wurde hierbei angeführt, daß bei der Festlegung einer so geringen Menge (150 hl) die Winzer nicht im Stande seien, den Bedarf an Verarbeitungswein bedienen zu können. Man müsse andererseits befürchten, daß es zu einer Beeinträchtigung des Qualitätsweinmarktes führe, wenn die Winzer bestimmter Regionen praktisch gezwungen wären, sich bei dieser Begrenzung auf 150 hl auf diesem Marktsegment zu engagieren.
- Beide Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nummer 2

Aus den Reihen der Fraktion der SPD wurde zu Abschnitt 1 § 9 vorgeschlagen, daß in § 9 in Absatz 1 Satz 4 nach „Herabstufung“ die Wörter „von Qualitätswein zu Tafelwein“ einzufügen seien.

Zur Begründung wurde angeführt, daß die Europäische Union nicht verlangt habe, eine Herabstufung von „Prädikatswein“ zu „Qualitätswein“ zu verbieten. Im übrigen wurde von den Antragstellern Kritik daran geübt, daß die Festlegung des Termins auf den 15. Dezember des Erntejahres (§ 9 Abs. 1 Satz 3) erfolge.

Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nummer 5

Zu § 10 wurde seitens der Fraktion der SPD begründet, daß man davon ausgehen müsse, daß in nahezu allen Weinanbaugebieten bis zu mehreren Jahresernten noch in den Kellern lagern, so daß auch unter den Bedingungen des Koalitionsentwurfs mit der dreijährigen Übergangsfrist — von einer abrupten Verknappung guter Qualitäten — wohl ernstlich keine Rede sein könne. Im übrigen solle durch den Antrag der Fraktion der SPD den Landesregierungen entsprechend den Bedürfnissen ihrer Weinbaugebiete ein Spielraum gelassen werden, inwieweit sie die Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Übermengen zulassen wollen. Auch aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU wurde angemerkt, daß man bei einer Beschränkung — wie vorgesehen — der Überlagerung der Übermengen dem Ziel der „Entbürokratisierung des Weingesetzes“ nicht gerecht werden könne. Eine solche Regelung sei insbesondere nicht in der Lage, die jährlichen Schwankungen der Mengen und Qualitäten in den nördlichen Anbaugebieten hinreichend zu berücksichtigen. Dadurch sei eine kontinuierliche Marktbeschickung nicht zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU der Antrag gestellt, im Weingesetz keine Beschränkungen der Übermengen vorzusehen.

Des weiteren wurde sowohl von der Fraktion der SPD als auch aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU darauf hingewiesen, daß eine Kontrolle der einzuhaltenen 20 % kaum durchführbar sei. In keinem anderen Weinbaugebiet sei eine so starke Schwankung von Güte und Menge des Weines von Jahr zu Jahr zu beobachten, wie dies z. B. in Rheinland-Pfalz der Fall sei. Im übrigen müsse man eine große Unsicherheit bei den weinhandelnden Unternehmen befürchten.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Ausschuß-Drucksache 12/760 zu § 10 wurde mehrheitlich ebenso abgelehnt wie der mündlich gestellte Antrag aus den Reihen der Fraktion der CDU/CSU, wonach im Text des Weingesetzes keine Beschränkung der Überlagerung von Übermengen vorzusehen sei (Nummer 3).

Zu Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/763 der Fraktion der SPD wurde unterstrichen, daß ihr Antrag im Hinblick auf ablehnende Äußerungen vor

allem aus dem Weinhandel gestellt worden sei, und deshalb die Benennung „Qualitätswein einer bestimmten Region“ zu fordern sei. Es könnte beim Käufer der Eindruck entstehen, daß der „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ qualitativ höher zu bewerten sei als z. B. ein „Qualitätswein einer Einzeltage“.

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nummer 15

Mit dem Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/761 wurde von der Fraktion der SPD ein Antrag zu § 31 Abs. 4 eingebracht.

Begründet wurde der Antrag von seiten der Antragsteller damit, daß im Interesse einer wirksamen Kontrolle eine verpflichtende Ermächtigung an das BML erteilt werden müsse, wobei man die Aussetzung bis 1996 an geeigneter Stelle gegebenenfalls anzufügen habe, um das Ergebnis der Erprobungsphase abwarten zu können. Die Änderung gegenüber dem bisherigen Entwurf sei eine Minderung der Verpflichtung und entspreche nicht der Diskussion anlässlich der 80. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin.

Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Weitere Argumente gegen die oben angeführten Änderungsanträge, die alle abgelehnt wurden, ergeben sich aus den nachfolgend angeführten Begründungen zu den Änderungsanträgen, denen im Ausschuß zugestimmt worden ist.

Zu den Nummern 18 und 19

Mit Änderungsantrag Ausschuß-Drucksache 12/743 wollte die Fraktion der SPD die Abgabe einer geringfügigen Übermenge von wenigen Litern im Falle des Schuldvorwurfes „Fahrlässigkeit“ nur als Ordnungswidrigkeit geahndet sehen. Dieser Antrag diene der Entkriminalisierung. Im übrigen zielten die Strafvorschriften auf einen Regelungsbereich, über den man bisher noch keine Festlegung getroffen habe. Gleichwohl könne man jedoch schon erkennen, daß beispielsweise die fahrlässige Zuordnung der einen Qualitätsstufe zu einer anderen als Straftatbestand bewertet werde.

3.3 Für die im Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten die Einzelbegründungen wie folgt:

Zu Artikel 1 (Weingesetz)

1. Zu § 2 Nr. 2

Nachdem die allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisierten Getränken in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 festgelegt worden sind, ist bereits in der Begriffsbestimmung klarzustellen, daß es sich bei

weinhaltigen Getränken nur um solche Erzeugnisse handelt, die nicht aromatisiert sind.

Weiterhin wird klargestellt, daß diese Getränke nur unter Verwendung von Erzeugnissen des Weinbaus hergestellt werden dürfen.

Nach Nummer 11 ist Herstellen jedes Behandeln, Verschneiden, Verwenden und jedes sonstige Handeln, durch das bei einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird. Es ist daher ausreichend vorzuschreiben, daß bei der Herstellung weinhaltiger Getränke eine Gärung nicht stattgefunden haben darf.

Zu § 2 Nr. 4 (alt)

Die Begriffsbestimmung ist im Hinblick darauf, daß der Begriff „inländische Erzeugnisse“ weder in anderen Bestimmungen des Artikels 1 verwendet wird noch in Rechtsverordnungen aufgrund des Weingesetzes verwendet werden soll, entbehrlich.

Zu § 2 Nr. 6

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Anpassungsprotokoll vom 17. März 1993 sind am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Der gemeinsame Binnenmarkt wird damit um die EFTA-Staaten mit Ausnahme der Schweiz erweitert.

Das Schwergewicht des Abkommens liegt in der weitgehenden Einbeziehung der EFTA-Staaten in den gemeinsamen Binnenmarkt.

Im Weinsektor von Bedeutung ist dabei das Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein. Danach lassen die Vertragsparteien die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung aus Staaten, die Vertragsparteien, aber nicht Mitglied der EU sind, in ihr Hoheitsgebiet zu, soweit sie den im Protokoll genannten Gemeinschaftsvorschriften über die Begriffsbestimmung, die önologischen Verfahren, die Zusammensetzung und den Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung entsprechen.

Die Regelung trägt dem Rechnung, indem die Erzeugnisse aus Staaten, die — ohne Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu sein — Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, in § 2 definiert und gleichzeitig der Begriff der Drittlandserzeugnisse entsprechend angepaßt werden.

Zu § 2 Nr. 11

Die Begriffsbestimmung des Verarbeitens kann auf das Herstellen, das Abfüllen und das Umfüllen beschränkt werden, da durch die Ausgestaltung die Nummern 11 bis 14 auch das Behandeln, das Zusetzen und das Verschneiden vom Begriff des Verarbeitens erfaßt werden.

Zu § 2 Nr. 15

Es ist ausreichend, das Verschneiden als das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander zu definieren, da Fallgestaltungen, die es erforderlich machen würden, das Vermischen als Zusetzen anzusehen, derzeit nicht ersichtlich sind.

Die Änderung des § 2 Nr. 17 dient der Klarstellung.

Zu § 2 Nr. 20

Werden Waren aus Staaten, die — ohne Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu sein — Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, in das Inland verbracht, ist dies auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Einfuhr anzusehen. Die Begriffsbestimmung ist daher entsprechend zu ergänzen. Für die Ausfuhr gilt dies entsprechend.

Für die Ausfuhr gilt die Begründung zu i) entsprechend.

2. Zu § 6

Um die Abwanderung des Weinbaus aus Steillagen und aus bestimmten Anbaugebieten zu verhindern, wird die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten von Steillagen auf Flachlagen sowie von einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet grundsätzlich ausgeschlossen.

Zur Erhaltung der Weinbaustruktur kann es in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten geboten sein, die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts von Steillagen auf Flachlagen oder aus einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet zuzulassen.

Das in Absatz 2 vorgesehene grundsätzliche Verbot der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts (von Steillagen auf Flachlagen sowie von einem bestimmten Anbaugebiet in ein anderes bestimmtes Anbaugebiet) gilt auch dann, wenn ein Wiederbepflanzungsrecht auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll. Im übrigen sollte aber die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen eröffnet werden, die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb zu ermöglichen.

3. Zu § 8

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß es in bestimmten Fällen mit dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben sowie mit der Gewährleistung des Eigentums nicht vereinbar wäre, die Entfernung einer nicht genehmigten Neuanpflanzung anzuordnen. Dies insbesondere dann, wenn ein Genehmigungsantrag gestellt worden ist, die Neuanpflanzung aber bereits vollzogen wurde, bevor dieser Antrag beschieden ist und die Genehmigung alsbald erteilt werden müßte.

Die EU-Weinmarktordnung untersagt allerdings derzeit grundsätzlich die Genehmigung von Neuanpflanzung. Mögliche Ausnahmen hiervon sieht § 7 Abs. 1 des Weingesetzentwurfs vor.

Absatz 2 stellt den Erlaß einer Entfernungsanordnung nach wie vor zwar in das Ermessen der zuständigen Behörde, wenn Wiederbepflanzungen entgegen den dort aufgeführten Vorschriften vorgenommen worden sind. Soweit Umstände des Einzelfalles dem Erlaß einer Verfügungsmaßnahme nicht entgegenstehen, dürfte es aber fehlerhaft sein, die Entfernung nicht anzuordnen.

4. Zu den §§ 9 bis 12

Durch die Änderung soll in Abweichung zum Regierungsentwurf insbesondere folgenden Anliegen Rechnung getragen werden:

1. Fortgeltung des bisher möglichen „Drei-Stufen-Modells“ mit Begrenzung des Hektarertrages für Tafelwein im Rahmen dieses Modells auf 150 hl/ha;
2. Festlegung der Hektarerträge auf Grundlage der gegenüber dem Regierungsentwurf (zehnjähriger Durchschnitt) flexibleren EG-Regelung;
3. Festlegung der Vermarktungsanteile bei Anwendung des Drei-Stufen-Modells bis zum 15. Dezember des Erntejahres;
4. Überlagerung von Übermengen auch als Qualitätsschaumwein b.A.;
5. Destillationsverpflichtung für die Übermengen übersteigenden Mengen erst zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres;
6. Länderermächtigung, die Rücklieferung von Übermengen an vollabliefernde Mitglieder von Winzergenossenschaften und anderen Erzeugerzusammenschlüssen zu deren Eigenverbrauch zuzulassen.

5. Zu § 13 Abs. 2

Da auch bei anderen Erzeugnissen als Wein ein unbeabsichtigtes und bei guter fachlicher Praxis technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gegenständen auf diese Erzeugnisse nicht auszuschließen ist, sollte die Regelung auch auf diese Erzeugnisse erstreckt werden.

6. Zu § 15

Den verschiedenen Verstößen gegen die Anreicherungs- und die Süßungsvorschriften ist unterschiedliche Bedeutung beizumessen.

Einzelne Verstöße sollen daher — mit dem Ziel der „Entkriminalisierung“ — bei vorsätzlicher Begehung nur noch mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, bei fahrlässiger Begehung nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Dazu ist es erforderlich, die entsprechende Differenzierung auch bei den Anreicherungs- und den Süßungsvorschriften vorzunehmen, um die angestrebte Änderung der Straf- und Bußgeldvorschriften zu ermöglichen.

7. Zu § 17 (neu)

Die Neufassung der Überschrift dient der Klarstellung. Im Hinblick auf eine Stärkung der Eigenverantwortung der Weinwirtschaft für das Marktgeschehen ist Absatz 2 entbehrlich.

8. Zu § 18 (neu)

Als neuer Typ eines Erzeugnisses wird der Ursprungswein („Qualitätswein garantierten Ursprungs“) eingeführt. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsvorschriften für Bereiche, Lagen oder Gemeinden besondere Anforderungen an Qualitätswein garantierten Ursprungs hinsichtlich der Erzeugungsbedingungen sowie der besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen festzulegen.

Um den typischen Charakter eines Ursprungserzeugnisses zu gewährleisten, ist vorzuschreiben, daß zur Angabe der Herkunft solcher Weine, die die an einen Qualitätswein garantierten Ursprungs gestellten Anforderungen nicht erfüllen, die betreffende geographische Bezeichnung nicht gebraucht werden darf.

Damit wird sichergestellt, daß insoweit alle Weine, die eine bestimmte Gebietsbezeichnung tragen, dasselbe Geschmacksprofil aufweisen, und damit der Verbraucher mit dem betreffenden Gebiet ohne zusätzliche Angaben einen „Geschmackstyp“ verbinden kann.

Da die Bezeichnung „Qualitätswein garantierten Ursprungs“ in der Etikettierung und Aufmachung erst nach Festschreibung dieses Begriffs im europäischen Weinrecht verwendet werden darf, ist die Verwendung dieser Bezeichnung von einer entsprechenden Verordnung des BML abhängig zu machen.

Das „Ursprungsweinkonzept“ sollte auch für Sekt b.A. Anwendung finden, damit ein herkunftstypisches Geschmacksprofil auch für diese Erzeugnisse geschaffen werden kann.

9. Zu § 19

Nachdem in § 2 Nr. 4 des Entwurfs die Begriffsbestimmung „inländischer Erzeugnisse“ gestrichen worden ist, kann in Absatz 1 der Begriff „inländisch“ nicht mehr verwendet werden; es muß nunmehr auf „im Inland hergestellten“ Erzeugnisse abgestellt werden. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 stellen sicher, daß Qualitätsschaumwein, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer erhalten kann.

10. Zu § 20 Abs. 5 und 6

Es ist unter Qualitätsgesichtspunkten nicht erforderlich, bei Auslese und Eislese die Handlese vorzuschreiben. Die Landesregierungen sollen jedoch ermächtigt werden, die Handlese für diese Prädikate vorzusehen.

11. Zu § 21 Abs. 1

Die Änderung von Nummer 2 dient der Klarstellung.

Die Änderung von Nummer 6 ist erforderlich, um auch Qualitätsweine b.A., die den an Tafelwein gestellten Anforderungen nicht genügen, im Rahmen der Qualitätsweinprüfung herabstufen zu können. In Betracht kommt dabei eine Herabstufung zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder als Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein (verdorbener Wein, nicht verkehrsfähiger Wein) geeignet ist.

Zu § 21 Abs. 2

Als dort zugelassene Ausnahmen könnte z. B. die Zulassung der Versendung von Probeflaschen ohne Prüfungsnummer in Frage kommen. Geeignete Kontrollmaßnahmen seien allerdings sicherzustellen.

12. Zu § 22 Abs. 2

Weiterer Diskussionspunkt war die Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes (Mostgewicht) in § 22 Abs. 2.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Erhöhung auf 1,0 Volumenprozent vorgeschlagen. In seiner Gegenäußerung hat die Bundesregierung diesem Vorschlag zugestimmt. Auf Antrag von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU hat sich der Ausschuß mehrheitlich für die Beibehaltung von 0,5 Volumenprozent ausgesprochen. Für den geringeren Abstand zum Landwein wurde argumentiert, daß bei Anhebung der Voraussetzungen für Landwein dessen Abstand zum QbA zu gering sein würde, was künftig mehr Probleme bereiten würde. Der Ausschuß stimmte mehrheitlich der Regelung „0,5 Volumenprozent“ zu.

Dies erfolgte mit dem Hinweis, daß der Mindestalkoholgehalt (Mostgewicht) kein Synonym für Qualität sei.

13. Zu § 31 (neu)

Es soll klargestellt werden, daß die erforderlichen Rechtsverordnungen auch zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung erlassen werden können.

14. Zu § 32 (neu)

Aus sprachlichen Gründen und um zu verdeutlichen, um was es sich der Sache nach handelt, sollte die Bezeichnung „Monitoring“ durch die Bezeichnung „Rückstandsmengen-Beobachtung“ ersetzt werden.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes soll das bundesweite Lebensmittel-Monitoring institutionalisiert werden.

Das Lebensmittel-Monitoring soll in Verbindung mit der amtlichen Überwachung die Voraussetzungen schaffen, bundesweit, repräsentativ und zuverlässig Angaben über die aktuelle Belastung ausgewählter Lebensmittel mit gesundheitlich unerwünschten Stoffen machen zu können.

Ziel ist es, dem Informationsbedürfnis der verantwortlichen Stellen und der Öffentlichkeit über Rückstände in Lebensmitteln besser als bisher Rechnung tragen zu können.

Das Lebensmittel-Monitoring soll auch auf Weintrauben, die dem Weingesetz unterliegen, erstreckt werden. Trendbeobachtungen sind auch hier im Hinblick darauf erforderlich, daß die Rückstandsregelungen der Rückstandshöchstmengen-Verordnung über § 13 Abs. 5 des Gesetzentwurfs auch auf geerntete Weintrauben, die zur Kelterung bestimmt sind, anzuwenden sind.

15. Zu § 33 (neu)

Um eine ausreichende Überwachung sicherzustellen, ist es erforderlich, die Meldung der Herabstufung auch dann noch vorsehen zu können, wenn dem herabzustufenden Erzeugnis bereits eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist (Absatz 1 Nr. 7).

Eine an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gerichtete Ermächtigung, zu Zwecken der Marktbeobachtung die Meldung von Faß- und Tankraum für die Lagerung von Erzeugnissen vorzusehen, erscheint entbehrlich, da bereits bislang von der entsprechenden Ermächtigung in § 11 des Weinwirtschaftsgesetzes kein Gebrauch mehr gemacht wird, und auch zukünftig eine solche Meldung nicht erforderlich sein dürfte.

16. Zu § 35 (neu) Abs. 2

Durch die Regelung wird die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten konkretisiert.

17. Zu § 43 Abs. 2 (neu)

Die Beratungen des Gesetzentwurfs haben gezeigt, daß nach übereinstimmender Meinung des Ausschusses einerseits die im Achten Abschnitt des Gesetzentwurfs vorgesehene Konzeption für die Absatzförderung für Wein einer grundlegenden Überprüfung

bedarf, andererseits aber lediglich dem — auf dem bisherigen Recht basierenden — Gesetzentwurf der Bundesregierung ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liege.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 31. Dezember 1995 einen Bericht über die bisherige Absatzförderung für Wein vorzulegen. Dabei soll über den Deutschen Weinfonds seinen Gremien hinsichtlich ihres Aufbaus, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Effizienz ein Bericht vorgelegt werden, der auch Vorschläge zur Weiterentwicklung und konzeptionell neue Ansätze zur Absatzförderung für Weinbauerzeugnisse enthält.

Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die Abgabenhöhe für den Deutschen Weinfonds längerfristig über 1996 hinaus zu erhöhen.

18. Zu § 48 (neu)

Es ist erforderlich, die Vorschrift dem geänderten Gesetzentwurf anzupassen.

19. Zu § 49 (neu)

Nach Artikel 1 (§ 26 Abs. 2) dürften Getränke, die mit Erzeugnissen verwechselt werden können, ohne Erzeugnisse zu sein, nicht verarbeitet, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

Es erscheint nicht erforderlich, Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafen zu ahnden, sondern dürfte zur Ahndung des tatbestandlichen Unrechts ausreichen, vorsätzliche Verstöße nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe zu bedrohen.

Insoweit dürfte eine Bußgeldbewehrung zur Ahndung des tatbestandlichen Unrechts ausreichen.

Weiteren Wünschen nach Herabstufung von Fahrlässigkeitsvergehen zu nicht kriminalisierendem Verwaltungsunrecht (Ordnungswidrigkeiten) ist die Bundesregierung mit Hinweis auf rechtssystematische Hindernisse und drohenden Verstößen gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Falle von Straftaten entgegengetreten, bei den wegen des erhöhten Unrechtsgehaltes der Vorsatztat diese mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bedroht sind.

20. Zu § 50 (neu)

Nach Artikel 1 (§ 26 Abs. 1) dürfen für Getränke, die keine Erzeugnisse sind, die dort genannten Angaben nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies vorsieht.

Im übrigen wird die Vorschrift an den geänderten Gesetzentwurf angepaßt.

21. Zu § 51 (neu)

Es wird klargestellt, daß bei der Verfolgung von Verstößen gegen die aufgrund der Vorschrift bezeichneten Straftatbestände das Legalitätsprinzip Anwendung findet. Im übrigen wird die Vorschrift an den geänderten Gesetzentwurf angepaßt.

22. Zu § 56 (neu)

Nachdem in Artikel 1 in § 9 Abs. 2 als Grundlage für die Festsetzung der Hektarerträge die EU-Regelung gewählt worden ist, kann in Absatz 1 der Satz 2 entfallen.

Um der Weinwirtschaft die Umstellung auf die neue Hektarertragsregelung zu erleichtern, ist ein ausreichend langer Übergangszeitraum von drei Jahren vorzusehen (Absatz 2).

Da für Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätsperlwein b.A. bislang keine amtliche Qualitätsweinprüfung vorgeschrieben ist, sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, um die Umstellung auf die neue Regelung zu erleichtern.

23. Zu Artikel 6 (Änderung sonstiger Vorschriften)

Die bisher geltende Vorschrift des § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes bestimmt, daß für Ware in den Bereichen „aufgenommene Zuckerrüben“, „verarbeitetes Obst und Gemüse“ und „Milch“ kein Absatzfondsbeitrag erhoben wird, für die ein anderer Betrieb bereits beitragspflichtig ist.

Auch im Bereich „verpackte Eier“ ist eine ungerechtfertigte Beitragserhebung zu vermeiden. Der Bereich „verpackte Eier“ soll daher in die Regelung des § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes einbezogen werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Forstabsatzfondsgesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 114) wurde die Beitragserhebung bei Brütereien auf geschlüpfte Hennenküken auf von Eierpackstellen verpackte Eier umgestellt. Dieses Gesetz trat am 1. Juli 1993 in Kraft.

Um eine für die Eierwirtschaft ungerechtfertigte Beitragsbelastung zu vermeiden, die daraus resultiert, daß zum Teil die aufgestellten Legehennen vor dem 30. Juni 1993 als Hennenküken mit Beiträgen belastet waren, sollen die Eierpackstellen global für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 von der Beitragspflicht befreit werden.

24. Zu Artikel 7 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Änderung folgt aus der Änderung des Artikels 6.

25. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Änderung folgt aus der Änderung des Artikels 6.

4. Beschluß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6060 — nach Maßgabe der in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates von der Bundes-

regierung akzeptierten Vorschläge des Bundesrates und darüber hinaus modifizierten Änderungen sowie der im Bericht zitierten, angenommenen Änderungsanträge in der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs auf Ausschuß-Drucksache 12/741 (neu) mehrheitlich angenommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten wir den Deutschen Bundestag, den so geänderten Gesetzentwurf — Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. März 1994

Egon Susset
Berichterstatte

Gudrun Weyel
Berichterstatte

